

Aufschlüsselung des Plädoyer z.H. dem Show-Prozess am Berufungsgericht Bukarest.

Teile des Plädoyer, sind hier herausgenommen, welche Daniel und Matthias widerlegen bzw. richtigstellen.

Der in kursiv markierte Sachverhalt ist die Richtigstellung...

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, die Umstände zu berücksichtigen, die die in Art. 281 Abs. 1 lit. und lit. f c.pr.pen vorgesehenen Fälle der **absoluten Nichtigkeit** umschreiben.

So,

Wir haben uns auf den Umstand berufen, dass der Richter, der die Entscheidung in erster Instanz verkündet hat (Richterin Monica Cipariu), nicht der Richter war, der die Beweise in der Sache verwaltet hat und die Rechtmäßigkeit der Anklage und der Strafverfolgung in der Vorkammer nicht geprüft hat;

Wir haben uns auf die Tatsache berufen, dass der Rechtsanwalt, der uns bei den meisten gerichtlichen Ermittlungen unterstützt hat - Rechtsanwalt Cristea Gheorghe - KEINEN RECHTLICHEN STATUS DES RECHTSANWÄLTES besaß, da er nicht in der NATIONALEN UNION DER RECHTSANWÄLTE RUMÄNIENS eingetragen war - ich habe in diesem Zusammenhang **die Beweise mit Dokumenten aus den Akten vorgelegt**;

ANWENDBARE RECHTSNORM:

Artikel 281 der Strafprozessordnung:

Absolute Nichtigkeit

(1) Der Verstoß gegen die Bestimmungen über:

a) die Zusammensetzung des Gerichts;

f) **den Beistand des Anwalts des Verdächtigen oder des Beschuldigten sowie der anderen Parteien**

Die Akte bei Gericht wurde von Fr. Vasii für absolut Nichtig erklärt, allein aus dem Grund, weil es nur einen Richter in der Erstinstanz hätte geben dürfen, in unserem Fall waren es jedoch 4 Richter in der Erstinstanz. Z.B. Der Richter, welcher die "legalität" Richtigkeit der Beweise hätte prüfen sollen, war nicht der Richter, welcher das Urteil gesprochen hat !

Des weiteren wurde über einen Anwalt gesprochen, welcher keinen Rechtlichen Status hatte, um in Rumänien Strafverfahren zu verteidigen. ("Rechtsanwalt" Cristea Gheorghe)

Bestätigung der Anwaltskammer Bukarest, und der Nationalen Rumänischen Anwaltskammer liegt vor !

Vergessen wurde jedoch, das auch der erste sogenannte Anwalt (vermittelt von der deutschen Botschaft Bukarest, ebenso keinen Rechtlichen Status hatte, um in Rumänien Strafverfahren zu verteidigen. ("Rechtsanwalt" Vlad Eugen Usatai)

Verurteilung aufgrund von Anzeige unsererseits gegen diesen Betrüger von Seiten der

Anwaltskammer liegt vor, inkl. Der Verurteilung zu einer Geldstrafe!

Fazit: Daniel und Matthias waren schon bevor es die illegal erstellte Anklageschrift gab, welche bis heute nicht auf deutsch übersetzt wurde (grammatikalisch der Richtigkeit entspricht), bis hin über die Vorkammer, bis kurz vor Ende der Erstinstanz **OHNE Verteidigung vor Gericht !**

Das Berufungsgericht meint jedoch im Rechtswidrigen Urteil, das Daniel und Matthias anstatt Hr. "Rechtsanwalt" Cristea Gheorghe, ja den Hr. "Rechtsanwalt" Vlad Eugen Usatai zu unserer Verteidigung hatten, jedoch hat das Berufungsgericht das bereits zuvor mehrfach zu den Akten gelegte Urteil der Nationalen Anwaltskammer in Bezug auf "Rechtsanwalt" Vlad Eugen Usatai, gekonnt ignoriert !

Jedes Mal wurde vorgebracht, dass die in der Sache angefertigten deutschen Übersetzungen nicht korrekt waren (sie beantragten auch den Austausch der Dolmetscher) - ein Umstand (subjektive Einschätzung), der vom Gericht nicht überprüft werden konnte - und dass damit ihre Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurden. Schließlich behaupteten sie, unterstützt von einem zuletzt gewählten Anwalt, nach mehreren Anträgen auf Einsichtnahme in die Akten und Anfertigung von Kopien/Übersetzungen nicht mehr, dass sie die ihnen vorgeworfenen Tatsachen und die Beweise, auf die sich die Anklage stützte, nicht kannten.

Der sogenannte Dolmetscher, wurde vom Anwalt Grosu strafrechtlich angezeigt, und welcher auch zivilrechtliche Entschädigung gegen den Dolmetscher einreichte.

Auszug Strafanzeige und Zivilklage:

Im Hinblick auf die in der Petition als Täter der angezeigten Straftaten genannten Personen erklären wir uns bereit, Zivilparteien mit den Beträgen zu bilden, die sich aus den Ermittlungen als materieller Schaden ergeben, und mit dem Betrag von 10.000 Euro von jedem Täter, der einen moralischen Schaden darstellt .

Zur Unterstützung des oben Gesagten verstehen wir, dass wir die Beweise mit Dokumenten, mit Zeugen, mit den Audioaufzeichnungen der Verhandlungstermine aus der Akte 39686/3/2015 und allen anderen Beweisen verwenden, deren Suche sich als notwendig, nützlich, relevant und schlüssig erweisen wird die Wahrheit raus.

Letztendlich wurde der Dolmetscher von dem Vorkammerrichter (Betonung noch ein mal, das dieser Richter nicht der Richter war, welcher den finalen Urteilsspruch unterzeichnete), welcher ebenfalls, wie alle Richter in der Sache strafrechtlich Angezeigt wurden, aufgefodert freiwillig das Amt des Dolmetschers in jener Akte zu kündigen !

Welches natürlich nicht zur Folge hatte, das alle bisherigen Prozesse in welchem Daniel

und Matthias ohne Dolmetscher und ohne übersetzte Dokumente vor Gericht waren, wiederholt wurden.

Es ging einfach weiter wie bisher ! Ohne Ladungen, ohne übersetzte Anklageschrift, ohne Urteilsspruch in Anwesenheit von Daniel und Matthias und/oder dessen Verteidiger.

Ohne das Daniel und Matthias gestattet wurde, in öffentlichen Verhandlungen über die Illegalität der Anklage / Entrapment / Agent Provokateur und da mit die komplette Nichtigkeit der Anklage an sich zu sprechen.

Bei jedem Show-Prozess waren Daniel und Matthias weiterhin ohne Dolmetscher welcher der deutschen Sprache auch nur im entferntesten Mächtig war, also versuchten die beiden auf gebrochenem English ihr Glück. (welches jedoch laut Art. 6 EMRK nicht legal ist, bzw. laut rumänischem Gesetz ist die einzige Verhandlungssprache die Muttersprache der zu unrecht Angeklagten Daniel und Matthias).

Am ende hat sogar Fr. RA Maria Vasii mitbekommen, das selbst auf Englisch von Seiten der Dolmetscherin nicht richtig übersetzt wurde, bzw. sogar ins negative „übersetzt wurde“. Und hat das Gericht und Dolmetscher mehrmals zur Ordnung aufgerufen.

Trotz allem wurde der Show-Prozess wie geplant zu ende geführt, ohne auch nur einem einzigen Verhandlungstag, in welchem Daniel und Matthias das Recht hatten sich zu verteidigen.

Sämtliche Dokumente, welche Daniel und Matthias einreichten, aber auch die Strafanzeigen verfasst nach Sichtung der Beweise, durch Rechtsanwälte, gegen sämtliche in der Akte tätigen Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Dolmetscher, Folterknechte (Direktoren der Folteranstalten), wurden von den sogenannten Richtern gekonnt ignoriert.

Auch das sprechen über die bei jedem Termin immer wieder aufs neue Eingerichten Strafanzeigen und Befangenheitsantrag gegen die Richter, wurden ebenfalls gekonnt ignoriert.

Der Auftrag von Seiten der Staatsanwaltschaft DIICOT (inoffizieller Chef der Richter in Rumänien) war, die produzierte Anklageschrift copy und paste zügig zu einem Urteil um zu gestalten. Beantragt wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft mit den Worten „in mod Express“. Nachzulesen in einem der Zwischenurteile !

Gleichzeitig gaben die Angeklagten an, dass sie keine Aussage machen wollten, und beriefen sich auf ihr Recht zu schweigen.

WIRKLICHKEIT : Wir sind uns bewusst, dass wir dieses Verfahren nicht durchlaufen haben. Das Gericht hat uns, den Angeklagten, die ins Deutsche übersetzte Anklageschrift nicht rechtmäßig übermittelt - wozu es rechtlich verpflichtet war -, und in dieser Hinsicht wurde uns das Recht vorenthalten, unsere Anträge und Ausnahmen speziell für das Verfahren der Vorkammer zu formulieren.

Ich bin der Auffassung, dass infolge der absoluten Nichtigkeit des Protokolls der Verhandlung vom 03.12.2015 alle zu diesem Zeitpunkt aufgeworfenen Fragen von der

Nichtigkeit betroffen sind, nämlich die Verlesung des Verweisungsdocuments und die Äußerung der Option der Angeklagten in Bezug auf das Prozessverfahren, was der Rechtswidrigkeit des gesamten festgelegten Verfahrensrahmens gleichkommt.

In der Praxis wurde die gerichtliche Untersuchung in Ermangelung der Verlesung der Anklageschrift in Übereinstimmung mit dem Verfahren und in Ermangelung einer rechtmäßigen Äußerung der Verfahrenswahl durchgeführt.

vereinfacht oder einfach, was auch die Position der Angeklagten in Bezug auf die Anfechtung von Beweisen in der Anklage betrifft.

Mit anderen Worten: Solange die Verlesung der Anklageschrift unter Missachtung von Artikel 363 Abs. 1 C.pr.pen. 1 C.pr.pen. erfolgte, konnte die gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet werden.

Andererseits kann die gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet werden, solange die Befragung der Angeklagten über das durchzuführende Gerichtsverfahren rechtswidrig durchgeführt wird.

Diese Tatsache hat eindeutig zur Folge, dass die VERHANDLUNG in der fraglichen Angelegenheit in Abwesenheit eines rechtmäßigen Gerichtsverfahrens stattgefunden hat, da sie ebenfalls rechtswidrig war.

Im Grunde haben die Verteidiger und der Staatsanwalt vor dem Gericht nie rechtmäßige Schlussfolgerungen gezogen.

Daraus ergibt sich, dass das gesamte gerichtliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz nichtig ist, was bedeutet, dass alle Beweise außerhalb eines verfahrensrechtlich festgelegten Rahmens rechtswidrig verwaltet wurden.

Ebenso sind die Anhörungen vor dem Gericht erster Instanz ungültig.

Diese Punkte spiegeln sich in der UNRECHTMÄSSIGKEIT DES URTEILS DER ERSTEN INSTANZ wider.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Staatsanwaltschaft von Anfang an BEWEISEN müssen, das es kein Entrapment und keine Agent Provokateure gegeben hat ! Art. 6 EMRK...

Das Gericht hätte das von anfang an Angezeigten Entrapment untersuchen müssen.

Beides ist bis heute nicht geschehen !

ALLE aufgeführten Fakten in Bezug auf Legalität der Aussagen, der Agent Provokateure bzw. der Entrapments, wurden komplett ignoriert !

Stafanzeigen, Befangenheitsanträge, Anträge an Staatsanwaltschaft bezüglich Stellungnahme DVDs / Telefonüberwachungsdateien / Rucksack Video / Fälschungen von Unterschriften der Agent Provokateure...

All das blieb bis heute komplett unbeantwortet von Seiten der rumänischen Strafverfolgungsorgane, aber auch von seiten der deutschen Strafverfolgungsorgane !!!

Wir sind der Ansicht, dass die Entscheidung der ersten Instanz in Bezug auf das verhängte Urteil, die Individualisierung der Strafen und die Lösung der zivilrechtlichen Seite falsch ist.

Der Richter hat fälschlicherweise die folgenden Aspekte beibehalten, die größtenteils ohne wirksame Zensur aus der Anklageschrift übernommen wurden:

IN BEZUG AUF DAS VERFAHREN DER VORKAMMER:

Die Phase der Vorkammer - gemäß Art. 342 ff. der Strafprozessordnung - wurde ohne die Formulierung/Anerkennung von Anträgen und Ausnahmen ausgeschöpft - wie dies im Anhörungsergebnis vom 03.12.2015 festgehalten wurde, das in dieser Hinsicht unbestritten ist - nur die durch dasselbe Anhörungsergebnis aufrechterhaltenen präventiven Maßnahmen wurden angefochten (siehe das Blatt "ecris" zu den Akten 54-65 der Anklageschrift - Bd. 9).

In der Folge, nach mehreren Verhandlungsperioden und nach dem Wechsel einiger ihrer gewählten Verteidiger gegen andere gewählte Verteidiger, verstanden es die Angeklagten Otto Daniel und Mündin Matthias, darum zu bitten, sich auf Aspekte berufen zu dürfen, die die Besonderheiten der Vorverfahrenskammer betreffen, während der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit unter keinen Umständen und in keiner Form vorsieht (siehe die zahlreichen Schriftsätze, die sowohl in den Bänden der Prozessakte als auch in den für die Erörterung der Präventivmaßnahmen gebildeten Nebenakten eingereicht wurden).

Jedes Mal wurde vorgebracht, dass die in der Sache angefertigten deutschen Übersetzungen nicht korrekt gewesen seien (sie forderten auch den Austausch der Dolmetscher) - ein Umstand (subjektive Einschätzung), der vom Gericht nicht überprüft werden konnte - und dass damit ihre Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden seien. Schließlich behaupteten sie, unterstützt von einem zuletzt gewählten Anwalt, nach mehreren Anträgen auf Einsichtnahme in die Akten und Anfertigung von Kopien/Übersetzungen nicht mehr, dass sie die ihnen vorgeworfenen Tatsachen und die Beweise, auf die sich die Anklage stützte, nicht kannten.

In der Verhandlung vom 07.09.2016 (Akten 167-169 der Anklageschrift - Bd. 3) gaben die Angeklagten OTTO DANIEL und MUNDIN MATTHIAS, nachdem sie über die Bestimmungen des Artikels 374 Absatz 4 der Strafprozessordnung über das "Verfahren bei Zulassung der Anklage" informiert worden waren, an, dass sie das genannte Verfahren (vereinfachtes Verfahren) nicht anwenden wollten. Gleichzeitig gaben die Angeklagten an, dass sie keine Aussage machen wollten, und beriefen sich auf ihr Recht zu schweigen.

Zu erwähnen ist, dass Daniel und Matthias zu keinem der Anklagepunkte eine Aussage vor Gericht machten, weil es nichts zu sagen gab, welches hätte gegen irgend ein Gesetz verstoßen.

Jedoch in Sachen Illegalität der Anklage, hatten Daniel und Matthias bei jeder einzelnen Verhandlung Anträge gestellt, und Beweise / Strafanzeigen eingereicht, bezüglich Aufklärung des Entrapments.

WIRKLICHKEIT : Wir sind uns bewusst, dass wir dieses Verfahren nicht durchlaufen haben. Das Gericht hat uns, den Angeklagten, die ins Deutsche übersetzte Anklageschrift **nicht rechtmäßig übermittelt** - wozu es rechtlich verpflichtet war -, und in dieser Hinsicht wurde uns das Recht vorenthalten, unsere Anträge und Ausnahmen speziell für das Verfahren der Vorkammer zu formulieren.

Ich bin der Ansicht, dass infolge der absoluten Nichtigkeit des Protokolls der Verhandlung vom 03.12.2015 alle damals aufgeworfenen Fragen von der Nichtigkeit betroffen sind, nämlich die Verlesung der Anklageschrift und die Äußerung der Wahl der Angeklagten hinsichtlich des Prozessverfahrens, was der Rechtswidrigkeit des gesamten festgelegten Verfahrensrahmens gleichkommt.

In der Praxis wurde die gerichtliche Untersuchung in Ermangelung einer verfahrensgemäßen Verlesung der Anklageschrift und in Ermangelung einer rechtmäßigen Äußerung der Wahlmöglichkeit hinsichtlich des vereinfachten oder ordentlichen Verfahrens durchgeführt, was auch die Position der Angeklagten in Bezug auf **die Anfechtung der Beweise im Strafverfahren impliziert**.

Mit anderen Worten: Solange die Verlesung der Anklageschrift unter Missachtung von Artikel 363 Abs. 1 C.pr.pen. 1 C.pr.pen. erfolgte, konnte die gerichtliche Untersuchung nicht beginnen.

Es ist zu erwähnen, **dass der Richter, der den Fall in der Hauptsache entschieden hat, nicht der einzige Richter in dieser Sache war, da er nicht der Richter war, der die Beweise im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung verwaltet hat.**

Wir sind daher der Ansicht, dass die Entscheidung aufgehoben und der Fall unter Wahrung des Grundsatzes der Unparteilichkeit bei der Durchführung der gerichtlichen Untersuchung neu verhandelt werden muss.

In diesem Sinne hat auch der Europäische Gerichtshof in der Entscheidung CUTEAN/RUMÄNIEN festgestellt, dass die schriftliche Form der Aussagen die Nichteinhaltung der Schweigepflicht in einem Strafverfahren nicht ausgleichen kann.

[https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?
Gericht=EGMR&Datum=02.12.2014&Aktenzeichen=53150%2F12](https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EGMR&Datum=02.12.2014&Aktenzeichen=53150%2F12)

In der Rechtssache Beraru/Rumänien stellte der Gerichtshof fest, dass die Frage der Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers im Lichte der möglichen Folgen für die Fairness des gesamten Verfahrens, einschließlich der Art und Weise, in der die Rechte der Verteidigung gewahrt wurden, zu prüfen ist (Rn. 75). Die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Nichtmitgliedschaft durch das Gericht führt jedoch unmittelbar zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte, da der Richter nicht alle Aspekte unmittelbar wahrgenommen hat und sich nicht auf günstige Umstände oder andere Umstände berufen konnte, die er unmittelbar hätte wahrnehmen können.

Es kann also gesagt werden, dass der Grundsatz der Nichtbeeinflussung eine wichtige Garantie für das Recht auf ein faires Verfahren ist, da er die Verpflichtung auferlegt, dass das Urteil von Richtern gefällt werden muss, die das gesamte Verfahren beobachtet haben und bei der Beweisaufnahme anwesend waren.

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-141910%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-141910%22]})

Der Oberste Kassations- und Gerichtshof hat in seiner Entscheidung Nr. 114/2016

entschieden, dass die Zeugen auf der Grundlage des Urteils Cătean/Rumänien erneut vernommen werden müssen, da die Verpflichtung, die sich aus der Anwendung des Grundsatzes der Unmissverständlichkeit ergibt, zwingend ist und die Rechtssache nicht auf der Grundlage der vor einem anderen Richterergremium in einer anderen Zusammensetzung als derjenigen, in der die Entscheidung ergehen wird, erhobenen Beweise verhandelt werden kann. Gleichzeitig ordnete der Oberste Kassations- und Gerichtshof in einer anderen Rechtssache die Vertagung der Rechtssache an, um die Kontinuität des Spruchkörpers zu wahren, weil eines der Mitglieder des Spruchkörpers nicht an einer Sitzung teilnehmen konnte, in der die Beweisanträge erörtert werden sollten. Folglich sind die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in vollem Umfang auf den vorliegenden Fall anwendbar, so dass das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde.

Der Europäische Gerichtshof hat eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren auch dann festgestellt, wenn die Urteilsgründe von einem anderen Richter als demjenigen verfasst wurden, der an der Verhandlung in der Hauptsache teilgenommen hat. In der Rechtssache Cerovšek und Božičnik gegen Slowenien stellte der Gerichtshof fest, dass der Grundsatz der Unparteilichkeit bis zum letzten Moment der richterlichen Handlung beachtet werden muss, und wenn dieses Gebot aus bestimmten Gründen nicht beachtet werden kann, muss die Sache zur erneuten Verhandlung an das Gericht zurückverwiesen werden.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Beweisaufnahme ist im Übrigen auch in Artikel 351 Absatz 2 EG-Vertrag verankert. (1) der Strafprozessordnung verankert, wonach die Verhandlung vor einem gesetzlichen Gericht stattfindet und mündlich, unmittelbar und kontradiktorisch durchgeführt wird, Bestimmungen, gegen die im vorliegenden Fall verstoßen wurde.

[https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:\[%22002-11434%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22002-11434%22]})

Schließlich weise ich darauf hin, dass die mögliche Anhörung der Angeklagten vor dem Berufungsgericht nicht geeignet ist, die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens auszugleichen, da dies zu einer Verletzung des in Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Rechts auf ein doppeltes Verfahren in der Sache führen würde.

In Anbetracht all dieser Erwägungen **beantrage ich, das in der Rechtssache ergangene Urteil für nichtig zu erklären** und gemäß Artikel 421 Absatz 2 Buchstabe b der Strafprozessordnung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Wiederaufnahme des Verfahrens in erster Instanz anzuordnen.

Ich bin der Auffassung, dass die Verweisung der Rechtssache zur erneuten Verhandlung erforderlich ist, um das Recht des Unterzeichneten auf ein faires Verfahren und das Recht auf eine doppelte Zuständigkeit in Strafsachen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu wahren. 3 des E.D.O.-Übereinkommens und Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 zu diesem Übereinkommen.

Würde also die Rechtswidrigkeit nur vor dem Berufungsgericht behoben, so würde uns eine der Zuständigkeitsstufen in Bezug auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen,

die durch das in dieser Rechtssache ergangene Urteil beibehalten wurden, entzogen. Die Rechtswidrigkeit des ersten Urteils ist auch unter dem Gesichtspunkt des Vorwurfs zu prüfen, dass das Urteil nicht besonders begründet ist. Was die letztgenannte Behauptung betrifft, so bin ich der Auffassung, dass das angefochtene Urteil offensichtlich unvertretbar ist. Zum einen hat das Gericht hinsichtlich einiger der gegen mich erhobenen Vorwürfe einfach den **Sachverhalt aus der Anklageschrift übernommen, gefolgt von einer ZUSAMMENFASSUNG DER BEWEISE, die angeblich diese Tatsachen enthalten, ohne sie zu prüfen.**

In zweiter Instanz beantragen wir auf der Grundlage von Art. 421 Abs. 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung, die Berufung zuzulassen, **die Entscheidung der ersten Instanz aufzuheben und in zweiter Instanz einen Freispruch in allen Anklagepunkten zu verfügen.**

ANWENDBARE RECHTSNORMEN
Artikel 421 der Strafprozessordnung:

Das Gericht, das über die Berufung entscheidet, trifft eine der folgenden Entscheidungen: (...) 2. die Berufung zulassen und:

(a) Es hebt das erstinstanzliche Urteil auf und erlässt ein neues Urteil, wobei es nach den Vorschriften über die Erledigung der Straf- und der Zivilklage in der Hauptverhandlung verfährt;

Bei der Analyse der in der Begründung des Richters dargelegten juristischen Syllogismen ist festzustellen, dass unsere Einwendungen zu Unrecht **nicht berücksichtigt worden sind.**

In der Anklageschrift wurde ein **ANDERER, VERFÄLSCHTER TATSACHENSTAND** dargestellt.

Wir wissen nicht, warum sich die Staatsanwaltschaft zu diesem Vorgehen entschlossen hat, aber es ist **offensichtlich, wie missbräuchlich und rechtswidrig die Beweise geführt wurden.**

Unabhängig von den Motiven der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung in diesem Fall waren der Staatsanwalt und die mit der **Beweisaufnahme beauftragten Polizeibeamten verpflichtet, bei der Beweiserhebung den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Loyalität zu beachten.**

Loyalität ist ein Merkmal der Beweiserhebung, die darauf abzielt, **ein rechtmäßiges strafrechtliches Urteil unter Achtung der Menschenrechte und der Würde des Rechtsakts zu fällen.** In diesem Sinne hat sich gezeigt, dass sich die Loyalität aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableitet und eine gewisse **"Verfahrensmoral" der Staatsanwaltschaft bei der Beweiserhebung impliziert, die die Glaubwürdigkeit der Justiz und die Wahrheitsfindung gewährleisten kann;** daher sollten die Justizorgane bei der Entscheidung, welches der beiden Elemente für die Wahrheitsfindung geopfert werden soll, nicht die Wirksamkeit der Verfahren gegen die Verfahrensloyalität abwägen, unabhängig von der Art oder Schwere der untersuchten Straftat (M. Udriou et al., Strafprozessordnung, Kommentar zu den Artikeln, C.H. Beck Verlag, Bukarest, 2015, S. 305).

Im vorliegenden Fall wurden die Beweise während der Strafverfolgungsphase jedoch unter Verletzung des Loyalitätsgrundsatzes erhoben.

Da die Aussagen unter Verletzung des Loyalitätsprinzips bei der Beweisführung erlangt wurden und sich diese Verletzung nach dem Vorkammerverfahren, während der gerichtlichen Untersuchung, ergeben hat, beantrage ich, bei der Beratung und Entscheidung gemäß Art. 403 Abs. 1 lit. c) C.pr.pen. mit der Aufzeichnung der unter **Verletzung des Loyalitätsgrundsatzes erlangten Beweise** fortzufahren.

Die Möglichkeit der Unterdrückung unlauter erlangter Beweise, wenn die Unlauterkeit im Laufe der gerichtlichen Untersuchung aufgedeckt wurde, ist sowohl in der Lehre als auch in der gerichtlichen Praxis anerkannt.

So wurde beispielsweise in der Entscheidung vom 24. Februar 2016 in der Rechtssache Nr. 6528/2/20131 des Berufungsgerichts Bukarest - Strafkammer II festgestellt, dass die Fairness der Beweisführung während der Strafverfolgung gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. a) vom Gericht überprüft werden muss. 1 lit. c) C.pr.pen. bei der Entscheidungsfindung zu prüfen ist.

"Es liegt auf der Hand, dass die Loyalität der Staatsanwaltschaft bei der Beweisführung ein Aspekt ist, der nur zu dem Zeitpunkt beurteilt werden kann, zu dem das Gericht nach Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen und der Anhörung der Parteien und des Staatsanwalts zum Sachverhalt über die zu erlassende Entscheidung entscheidet. In diesem Zusammenhang legt Artikel 101 der Strafprozessordnung die Kriterien fest, nach denen das Gericht die Einhaltung des Grundsatzes der Lauterkeit des Beweises beurteilt, und aus dem Wesen dieser Kriterien geht hervor, dass eine solche Beurteilung erst nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung erfolgen kann. In der Praxis scheint der Beklagte die Rechtmäßigkeit der Beweisaufnahme durch die Justizbehörden mit der Lauterkeit der Beweisaufnahme zu verwechseln, obwohl es sich um unterschiedliche Begriffe handelt. Die Unlauterkeit der Beweiserhebung setzt voraus, dass sie die Bedingungen der formalen Rechtmäßigkeit erfüllt, aber aufgrund der konkreten Art und Weise, in der sie erlangt wurde, das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigt. Die Erlangung einer Zeugenaussage durch Gewalt oder Drohungen ist beispielsweise kein Umstand, der sich aus dem Verfahrensakt selbst ergibt. Ein solcher Umstand kann vom Gericht nur nach einer persönlichen Anhörung des Zeugen festgestellt werden, natürlich in Verbindung mit anderen in der Verhandlung vorgebrachten Beweisen. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, dass Artikel 374 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag nicht anwendbar ist. 7 der Strafprozessordnung erlaube es dem Gericht nicht, die Frage der Einhaltung des Grundsatzes der Loyalität durch die Staatsanwaltschaft zu prüfen. Die Bestimmung, wonach die Beweise "vom Gericht bei seinen Erwägungen zu berücksichtigen" sind, bezieht sich gerade darauf, dass das Gericht über diese Beweise zu beraten hat und dass der Richter nach der Beratung über alle Umstände des Falles zu entscheiden hat, einschließlich der Frage, ob der Grundsatz der Loyalität bei der Beweisaufnahme beachtet wurde oder nicht. Gleichzeitig kann nicht behauptet werden, dass das Gesetz dem Gericht kein Mittel an die Hand gibt, um festzustellen, ob dieser Grundsatz verletzt worden ist, da Artikel 403 Absatz 2 EG-Vertrag vorsieht, dass das Gericht sich vergewissern muss, dass die Beweise mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens in Einklang stehen. 1 lit. c der Strafprozessordnung

ausdrücklich vorsieht, dass das Urteil "die Begründung der Entscheidung in der Strafsache unter ANALYSE DER BEWEISE, die als Grundlage für die Entscheidung in der Strafsache dienen, und derjenigen, die weggelassen wurden (...)" enthalten muss. Daraus folgt implizit, dass das Instrument, das dem Gericht zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wird, das Urteil selbst ist, das über die Begründetheit des Falles entscheidet." In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass "der Beweiswert der Aussagen des Verdächtigen oder Beschuldigten an sich relativ ist und dass ihnen zwangsläufig mit Skepsis begegnet wird. Darüber hinaus haben mit Ausnahme der offensichtlichen und objektiven Beweise alle anderen Beweise einen gewissen Relativitätskoeffizienten, weshalb sie in ihrer Gesamtheit geprüft werden müssen" (N. Volonciu u.a., Neue kommentierte Strafprozessordnung, 2. Auflage, überarbeitet und ergänzt, Ed. Hamangiu, 2015, S. 277). Es wird auch darauf hingewiesen, dass "die Aussagen des Verdächtigen/Beschuldigten dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unterliegen, was aber nicht bedeutet, dass ihnen gegenüber ein vorrangiger Wert zuerkannt werden kann" (N. Volonciu, u.a., a.a.O. S. 277). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass Verdächtige oder Beschuldigte von vornherein als voreingenommen gelten und daher möglicherweise nicht die Wahrheit sagen (N. Volonciu, A. Barbu, Kommentierte Strafprozessordnung. Art. 62-135. Beweise und Beweismittel, Ed. Hamangiu, Bukarest, 2007, S. 31). Es wurde auch in der Lehre betont, dass die Aussage des Angeklagten oder Beschuldigten, in der er Tatsachen oder Umstände in Bezug auf die Beschuldigung einer anderen Person angibt, den gleichen Beweiswert hat / um berücksichtigt zu werden, muss sie durch die Gesamtheit der Beweise bestätigt werden, dies ist eine Folge des relativen Charakters der Aussagen, der erhalten bleibt, auch wenn sie einen Mitangeklagten oder Mitbeschuldigten betreffen (V. Dongoroz und andere, Theoretische Erläuterungen zur rumänischen Strafprozessordnung. Allgemeiner Teil. Vol. I, Ed. Academiei, Bukarest, 1979, S. 187). In Anbetracht all dieser Aspekte und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Art. 103 Abs. 2 der Strafprozessordnung "bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Straftat und die Schuld des Angeklagten das Gericht unter Bezugnahme auf alle ausgewerteten Beweise mit Gründen entscheiden muss. Eine Verurteilung erfolgt NUR dann, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass die Anklage ÜBER JEDEN VERTRÄGLICHEN BEWEIS hinaus bewiesen ist", bitte ich Sie, festzustellen, dass begründete Zweifel an der Begehung der in der Anklageschrift beschriebenen Straftaten bestehen.

Wie die oben genannte Lehre und Praxis festgestellt haben, kann eine Verurteilung sicherlich nicht allein auf die abstrakten und verwirrenden Hinweise im vorliegenden Fall gestützt werden.

Aus diesen Gründen müssen wir, wie oben erwähnt, für jede der uns vorgeworfenen Straftaten freigesprochen werden.

Wie ich immer wieder festgestellt habe, sind die **Strafverfolgungsbehörden ihrer Verpflichtung zur Beweisführung unter Missachtung des Legalitäts- und Loyalitätsprinzips nicht nachgekommen**, um die Wahrheit zu ergründen.

Nach Ansicht der Verteidigung ist die Anklageschrift rechtswidrig, sowohl was die Art und Weise betrifft, in der die strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführt wurden, als auch die Art und Weise, in der uns **Übersetzungen und die rechtzeitige Übermittlung der von den Justizbehörden in unserem Namen erstellten Dokumente verweigert wurden.**

Die Übersetzungen der Anklageschrift wurden uns **erst nach Ablauf der 21 Tage ausgehändigt, so dass den Angeklagten konkret ihr Recht auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren vorenthalten wurde.**

Im Übrigen haben wir behauptet, dass die Gerichte, die mit der Untersuchung betraut waren und die Anklageschrift verkündet haben, das Recht der Angeklagten auf Verteidigung nicht respektiert haben, indem sie die korrekten Übersetzungen der gegen sie gerichteten Verfahren übersetzt und übermittelt haben; die einzige Schlussfolgerung, die den Angeklagten im vorliegenden Fall mitgeteilt wurde, war diejenige der Vorverfahrenskammer, aber auch diejenige, mit der das Gremium, das über den Ablehnungsantrag entschieden hat, ihre Änderung angeordnet hat (dies ist die einzige Schlussfolgerung, für die eine Übersetzung angeordnet wurde).

Da der Spruchkörper (der über den Ablehnungsantrag entschied und die Abänderung der Angeklagten anordnete) die Übersetzung des Urteils für rechtmäßig und notwendig hielt, wurde den Angeklagten nach Ansicht der Verteidigung dadurch, dass ihnen die Übersetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt wurden, faktisch ein faires Verfahren und ihr Recht auf Verteidigung vorenthalten, was die Situation der Unterlegenheit der Angeklagten und nicht die **Waffengleichheit, wie sie in der EMRK und im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist**, nur verlängert hat.

Die Verteidigung ist der Ansicht, dass die im vorliegenden Fall angeordneten Maßnahmen mangels einer **korrekten Übersetzung der Anklageschrift und der Einhaltung der Verfahrensvorschriften für die Vorverfahrenskammer rechtswidrig sind.**

Unter diesem Gesichtspunkt sind wir der Auffassung, dass sowohl die **Geschädigten als auch die Zeugen** in der Tat eine andere Situation als die **von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift dargestellte aufgezeigt haben**, da sowohl die Geschädigten als auch der Zeuge berichtet haben, dass sie niemals beeinflusst wurden, sexuelle Beziehungen zu haben oder andere Handlungen gegen ihren Willen vorzunehmen, und dass es jedes Mal ihre eigene Entscheidung war, die ihren freien Willen darstellte, zu den Angeklagten zu gehen, um - wenn es solche sexuellen Handlungen mit ihnen gab - Geld oder Waren zu erhalten.

Im Übrigen habe das bisherige **Beweismaterial nicht ergeben**, dass es irgendeine Gewalt oder eine Handlung gegeben habe, durch die die Geschädigten genötigt oder ihr freier Wille untergraben worden sei, auch nicht durch die Verwendung von Drogen, die die Angeklagten als Mittel zur Korruption der Minderjährigen eingesetzt haben sollen, kann nicht aufrechterhalten werden, da die medizinischen Unterlagen in der Akte (lange vor dem Zeitraum der den Angeklagten vorgeworfenen Straftaten) zeigen, dass die Geschädigten aufgrund des chronischen Drogenkonsums schwere körperliche und geistige Gesundheitsprobleme haben.

Es liegt daher auf der Hand, dass sich ein chronischer Drogenkonsument nicht durch eine vorübergehende, gelegentliche Dosis beeinflussen lässt.

Nach Ansicht der Verteidigung wird der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt von den Geschädigten und den vernommenen Zeugen insofern widerlegt, als die Geschädigten angaben, dass sie sich nicht an die Angeklagten gewandt hätten, **wenn sie nicht aufgrund früherer Erfahrungen gewusst hätten**, dass sie Geld

bekommen würden.

Es ist also offensichtlich, dass im vorliegenden Fall nicht die Geschädigten, sondern die Angeklagten benutzt wurden und die Geschädigten auf Drängen der Staatsanwaltschaft die Angeklagten um Geld gebeten haben, weil sie wussten, dass sie Geld bekommen würden.

Auch ist die Situation, die durch die Beweise in diesem Fall hervorgehoben wird, nicht die gleiche wie die Anklagen gegen die Angeklagten, in Bezug auf die Tatsache, dass die **Geschädigten erklärten, dass sie sich nicht bewusst waren, jemals in pornografischen, erotischen oder sexuellen Posen irgendeiner Art gefilmt worden zu sein, und in der Tat wurde kein Beweis für diese Straftat in den Beweisen gefunden, und, die Aussagen der Geschädigten bewiesen, dass es keinen Straftatbestand der Bestechung gab, so dass es nach Ansicht der Verteidigung keine Beweise für die Straftatbestände der Kinderpornographie, des Handels mit Minderjährigen und des Drogenkonsums gibt, da keiner der Beteiligten toxikologisch untersucht wurde (weder die Angeklagten noch die Geschädigten).**

Das einzige Beweismittel, auf das sich die Staatsanwaltschaft stützt, sind die Videos, die jedoch nach Ansicht der Verteidigung rechtswidrig sind, weil das D.I.I.C.O.T. die Beteiligten korrumpiert hat.

Die Geschädigten, als sie eine Kamera in den Rucksack einer der Geschädigten steckten und sie aufforderten, mit den Angeklagten Sex zu haben. Nach Ansicht der Verteidigung handelt es sich bei den Aussagen der Geschädigten sowohl während des Strafverfahrens als auch vor Gericht um voreingenommene Aussagen, die von der Position der Strafverfolgungsbehörden beeinflusst sind, die im vorliegenden Fall wiederholt Kontakt zu den Geschädigten hatten, die im Vergleich zu den Angeklagten ein umfangreiches Vorstrafenregister haben.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Einzige, was uns vorgeworfen werden kann, die **Akzeptanz einer Beziehung zu rumänischen Staatsbürgern ist, die bewusst oder absichtlich den Eindruck erweckt haben, dass sie eine gefühlsmäßige Beziehung zueinander haben und dass das, was sie tun, keine Beeinflussung darstellt, keinen Missbrauch des Alters darstellt, sondern nur eine von diesen Personen gewünschte leidenschaftliche Beziehung.**

Außerdem finden sich in der Akte die Aussagen der Geschädigten, die erwähnten, dass sie auch dorthin wollten, nämlich die Aussage des Geschädigten Schitz David-Nicolae, der erzählte, dass er auch ein Handy wollte und den Angeklagten im Internet bat, ihm ein Handy zu bringen.

Es gab auch Zeiten, wie die von der Staatsanwaltschaft zu den Akten gereichte Kopie der Facebook-Aufzeichnungen zeigt, in denen **die Angeklagten nicht in Rumänien anwesend waren (und daher keinen Einfluss auf die Geschädigten ausüben konnten) und die Geschädigten sie fragten, wann sie nach Rumänien kämen, wann sie ihnen Geld gäben und wann sie ihnen Geschenke brächten, ohne dass es irgendeine Art von Konditionierung dieser Geschenke gab.**

Nur da mit auch die gesetzlichen Fakten aufs Papeier gebracht werden, welches im Fall Daniel und Matthias nicht notwendig ist, für eine Verteidigung, (weil das Entrapment und Agent Provokateur reicht vollkommen aus, für die Verteidigung)...

Dannoch müssen wir an dieser Stelle die staatliche Homophobie hervorheben, und klarstellen, das z.B. in Roma beziehung in Rumänien „Hochzeiten“ mit 14 Jahren als normal angesehen werden !

Jedoch wenn es um Liebesgeschichten zwischen dem Männlichen Geschlecht geht, die Behörden weiterhin Homophobie walten lassen.

Das Gesetz ist im übrigen auch nur deshalb angepasst worden, weil rumänien mitglied in der Europäischen Union sein wollte.

Daher kam der Artikel zusatz „Alle diese Gesetze sind neutral geschlechtsspezifisch und gilt unabhängig von der sexuellen Orientierung der Beteiligten.“

Jedoch in Wharheit, gibt es bis heute Homophobie in der Justiz, welches auch jährlich mehrmals in **EGMR Urteilen** zu lesen sind !

Rumänien Age of Consent

Das neue rumänische Strafgesetzbuch [99], das am 1. Februar 2014 in Kraft trat, legt ein allgemeines Alter fest der Zustimmung vom 15. Allerdings kann es zu sexuellen Handlungen kommen, die keine Penetration beinhalten

durchgeführt ab dem 13. Lebensjahr. Es gibt auch eine enge Befreiung aufgrund des Alters:

Sexuelle Handlungen werden nicht bestraft, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern weniger als 3 Jahre beträgt.

Das Gesetz sieht eine Reihe weiterer Beschränkungen für Kinder unter 13 Jahren vor: Es ist illegal für a

dass ein Erwachsener im Hinblick auf ein solches Kind sexuelle Handlungen vornimmt; pornografisches Material zu zeigen

gegenüber einem solchen Kind oder um das Kind dazu zu verleiten, sich Sexshows anzusehen; oder für

Bitten Sie ein solches Kind, sich zu sexuellen Handlungen zu treffen (z. B. Online Werbung).

Darüber hinaus ist es für einen Erwachsenen illegal, sich an einer sexuellen Penetration mit einem Minderjährigen zu beteiligen

18 Jahre alt, wenn Missbrauch durch Erwachsene Autorität oder Einfluss auf das Kind hat, um a sexuellen Zugang bekommen.

Die relevanten Artikel des Strafgesetzbuches sind Art. 220, § 221 und § 222. Alle diese Gesetze sind neutral geschlechtsspezifisch und gilt unabhängig von der sexuellen Orientierung der Beteiligten.

FLAGRANTENVERFAHREN durchgeführt wurde, zu beachten.

Tatsächlich befinden sich die Unterzeichner am 13.06.2015 in einer angemieteten Wohnung in Bukarest, zusammen mit Freunden.

An diesem Tag klopfte es irgendwann an der Tür und anschließend drangen mehrere Personen, die als Polizeibeamte oder Angehörige anderer Justizbehörden identifiziert wurden, durch Aufbrechen der Tür ein.

Diese Personen stürzten sich auf uns, zwangen uns gewaltsam zu Boden und legten uns Handschellen an, wobei uns der Grund und die Rechtfertigung für ihr Vorgehen nicht mitgeteilt wurden.

Die Polizeibeamten sprachen kein Deutsch und wurden nicht von einem deutschen Dolmetscher begleitet. Auch alle Dokumente, die uns vorgelegt wurden und die wir unterschreiben mussten, waren in rumänischer Sprache verfasst, ohne deutsche Übersetzung und ohne dass jemand sie für uns übersetzte.

Die Unterzeichnenden wurden damals von der Polizei vergewaltigt, wir wurden geschlagen und misshandelt, wir wurden aufgrund unserer sexuellen Orientierung diskriminiert, wir wurden verspottet und wir wurden im Zusammenhang mit unserer Sexualität beleidigend und diskriminierend beschimpft.

Auch bei dieser Gelegenheit bedrohte uns Mihai Claudiu Chirita, der durch sein Verhalten den Anschein erweckte, als sei er die ranghöhere Person unter den Anwesenden, da er die Agenten befehligte, indem er uns eine Pistole an den Kopf hielt und uns sagte, dass wir aus der Situation, in der wir uns befanden, nicht herauskämen.

Wir sind der Meinung, dass Mihai Claudiu Chirita nach der Art und Weise, wie die Agenten miteinander sprachen, Frau Savu Elena unterstellt war, die die Gewalt, der wir von Mihai Claudiu Chirita ausgesetzt waren, sowie die Bedrohung mit der Pistole beaufsichtigte und beobachtete.

Wir befanden uns in einem Zustand der Panik, wir verstanden nicht, was geschah, wir verstanden nicht, was gesagt wurde, weil es auf Rumänisch gesprochen wurde, wir fürchteten um unser Leben aufgrund der Drohungen gegen unser Leben und unsere körperliche Unversehrtheit, und das alles vor den Augen unserer Freunde, die in der Wohnung waren.

Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Eingreifens der Polizei in der Wohnung auch Stanciu Victor Stefan (CNP 1990224450058) und Dancs Ionut Alexandru (CNP 1991209152481) anwesend waren, die Zeugen des Vorgehens der Polizei waren und die Gewalt, der wir ausgesetzt waren, direkt beobachteten. Das Einschreiten der Polizei fand ab 6:00 Uhr morgens am 13.06.2015 statt, während wir und die anderen Personen im Gebäude schliefen.

Der Unterzeichner hatte nicht einmal Zeit, auf das Klopfen an der Tür zu antworten oder die Tür zu öffnen, da sich die Polizeikräfte unmittelbar nach dem Klopfen an der Tür gewaltsam Zutritt zu dem Gebäude verschafften.

Wie bereits erwähnt, begann die Aktion der Polizei um 6.00 Uhr morgens und endete um 9.00 Uhr morgens, woraufhin wir zum Sitz einer Justizbehörde gebracht wurden, wo man uns weiterhin mit Schlägen und dem Tod bedrohte, indem man uns eine

Pistole an den Kopf hielt und uns zwang, die TATSACHE, derer wir beschuldigt wurden, zu bekennen.

Zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei wurde uns kein Dokument vorgelegt, das einen Haftbefehl oder eine Festnahme begründen würde.

Tatsächlich wurde die Festnahmeanordnung erst nach 18:00 Uhr am 13.06.2015 erlassen, wobei ihre Wirkungen vom 13.06.2015 um 18:30 Uhr bis zum 14.06.2015 um 18:30 Uhr eintraten.

In dieser Situation sind wir der Ansicht, dass unsere ungerechtfertigte und unrechtmäßige Inhaftierung für einen Zeitraum von neun (9) Stunden, von 9:30 Uhr bis 18:30 Uhr am 13.06.2015, eine Verletzung des Rechts auf Bewegungsfreiheit darstellt und den Tatbestand der Unterwerfung unter Misshandlungen gemäß Artikel 281 des Strafgesetzbuches und der Folter gemäß Artikel 282 des Strafgesetzbuches erfüllt und strafbar ist.

Ebenfalls unter Gewaltanwendung setzten uns die Beamten an einen Tisch in einem Raum des Gebäudes, in das wir gebracht wurden, wobei wir ständig bedroht wurden, das auszusagen, was uns von den Polizeibeamten gesagt wurde.

Obwohl einmal ein Dolmetscher für die deutsche Sprache erschien, übersetzte er uns fast nichts von dem, was besprochen wurde, und forderte uns auf, uns zu fügen und das zu tun, was die Polizisten sagen.

Wir erwähnen, dass uns die Anklagepunkte und die Gründe für unsere Festnahme nicht erklärt wurden und dass uns nicht in einer Sprache, die wir verstehen konnten, gesagt wurde, welche Rechte wir haben.

Die Polizeibeamten schrien uns lange Zeit an, bedrohten uns, schlugen uns mit den Händen auf den Kopf und den Körper und versuchten, uns zu zwingen, die Aussagen nach ihren Wünschen zu machen.

Am selben Tag wurden wir auch einer medizinischen Untersuchung unterzogen. Wir wurden von derselben Person zum Arzt gebracht, die uns zuvor vergewaltigt hatte, nämlich von Mihai Claudiu Chirita.

Wir hofften, dass wir dem Arzt wenigstens erzählen könnten, was mit uns geschah, welche physische und psychische Gewalt uns angetan wurde. Aber der Polizeibeamte ging mit uns in das Büro des Arztes und sagte dem medizinischen Personal genau, was es in den Arztbericht schreiben sollte.

Mihai Claudiu Chirita sagte dem Arzt, er solle nichts von dem aufschreiben, was wir sagten, dass wir extrem gewalttätige Kriminelle seien, obwohl wir kein Gewaltverbrechen begangen hatten, wobei der Arzt direkt beobachtete, wie wir weiterhin diskriminiert und misshandelt wurden.

Angesichts der gewalttätigen Handlungen, Drohungen und Diskriminierungen, denen wir ausgesetzt waren, haben wir uns immer wieder an die Justizbehörden gewandt und über diese Vorfälle berichtet, so auch am 14.06.2015 vor dem Richter bei der Verkündung unserer präventiven Festnahme.

Auch wenn Daniel und Matthias keine Staftaten begangen hatten, weisen sie an dieser stell nur noch mal sicerheitshalber auf die Unzulässigkeit durch Folter

erlangter Beweismittel hin, und die Rechtsprechung des EGMR bzw. des Völkerrecht.

https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00010243

Während der strafrechtlichen Verfolgung erfuhren wir, **dass gegen den Unterzeichner lange Zeit ermittelt wurde**, dass viele Verfahrensdokumente gegen uns **erstellt wurden**, von denen wir nichts wussten und die **nicht in eine für uns verständliche Sprache übersetzt worden waren**, nicht einmal die in der Rechtssache 310D/P/2015 erstellte Anklageschrift war korrekt übersetzt worden.

Auch während der strafrechtlichen Ermittlungen wurden von den Polizeibehörden mehrere rechtswidrige Praktiken angewandt, die dazu dienten, die Geschädigten und die unterzeichnenden Angeklagten zu ermitteln, um Straftaten zu begehen, die dann als Beweismittel gegen uns in der Strafsache 39686/3/2015 dienen.

In Bezug auf diese Situationen **haben wir in der Strafsache 39686/3/2015 mehrere Ausnahmen geltend gemacht**, die wir im Folgenden zum besseren Verständnis der Aspekte der Rechtswidrigkeit, die von den **Strafverfolgungsbehörden unter der direkten Leitung und Aufsicht der Angeklagten, nämlich Herrn MARCU IONUT als Staatsanwalt und Herrn VOICU BOGDAN FELICIAN als Staatsanwalt, begangen wurden**, darlegen werden.

Daher habe ich die Nichtigkeit der folgenden Verfahrenshandlungen geltend gemacht, die im vorliegenden Fall während der Strafverfolgung und des Prozesses erstellt wurden:

Die Anklageschrift vom 04.11.2015 in der Strafermittlungsakte 310D/P/2015 **das gesamte Beweismaterial in der Akte 310D/P/2015, d.h.**

- **die Aussagen der in dieser Sache vernommenen Zeugen,**
- **die Protokolle der Überwachungsmaßnahmen in Verbindung mit den von den Dolmetschern angefertigten Übersetzungen,**
- **die Protokolle der Durchsuchungen und die dabei getroffenen Feststellungen,**
- **die Aussagen der unterzeichnenden Angeklagten in Verbindung mit ihren Übersetzungen, die zur Akte gereichten Dokumente und Bilder.**
- **Die Entscheidung der Kammer vom 03.12.2015 in der Rechtssache 39686/3/2015.**

Wir sind der Auffassung, dass das gesamte im Strafverfahren verwaltete Beweismaterial, die Anklageschrift vom 04.11.2015 in der Ermittlungsakte 310D/P/2015 und die Entscheidung der Kammer vom 03.12.2015 in der Akte 39686/3/2015 aus den folgenden Gründen nichtig sind.

Wir erkennen auch an, dass die Aspekte, die im Folgenden genannt werden, Rechtmäßigkeitsmängel darstellen, die von Amts wegen in der Verfahrensphase der Vorverfahrenskammer gemäß Art. 54 CPP hätten geltend gemacht werden müssen.

Die Anklageschrift vom 04.11.2015 in der Strafsache 310D/P/2015 und die Entscheidung der Kammer vom 03.12.2015 in der Akte 39686/3/2015 sind als Folge der Ungültigkeit des ihnen zugrunde liegenden Beweismaterials nichtig. So sind die im Rahmen der Strafverfolgung erhobenen Beweise nichtig, weil sie nicht den Bedingungen der Rechtmäßigkeit entsprechen, unter denen sie zu erheben waren, die Übersetzungen nicht der Realität entsprechen und die Verfahrenshandlungen nicht unter Einhaltung aller rechtlichen Verpflichtungen vorgenommen wurden.

Die Aussagen der Zeugen und der Geschädigten, die Protokolle der Aufzeichnungen und die Audio- und Videoaufzeichnungen sind in Bezug auf die Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltung fehlerhaft und aufgrund der Verletzung der Bestimmungen von Art. 101 und Art. 102 der Strafprozessordnung rechtswidrig.

Wir sind daher der Ansicht, dass das gesamte in diesem Fall durchgeführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren nichtig ist, da die in diesem Fall erlangten Beweise rechtswidrig erlangt wurden, wobei sich die Verstöße auf die Bestimmungen von Artikel 101 Absatz 3 beziehen.

In einer solchen Situation verweisen wir auf die Entscheidung des Gerichts vom 26.01.2015.

Demnach wurden die Behörden über einen Sachverhalt informiert, der sich im Jahr 2013 ereignete, also in einem Zeitraum, der vor dem Zeitraum liegt, in dem gegen uns ermittelt und angeklagt wird.

Es zeigt sich auch, dass das Material, auf das sich die Selbstanzeige stützte, nämlich der Film "Sandro meet in the park", von einer anderen Person, möglicherweise Reto Wenk, ein Jahr vor der ersten Einreise der Angeklagten nach Rumänien gedreht wurde.

Die Strafverfolgungsbehörden setzten jedoch die Strafverfolgung fort, indem sie den Angeklagten erlaubten, weiterhin Handlungen zu begehen, die sie zu Beschuldigten machten, oder Aktivitäten, die ihrerseits die Elemente mehrerer Straftaten kumulierten (sexuelle Handlungen trotz ihres Alters, Drogenkonsum usw.).

All diese Aspekte lassen sich aus den Aussagen der Geschädigten und der Zeugen ableiten, Aussagen, die in Wirklichkeit von EREIGNISSEN VOR AUGUST 2014 zeugen, als die Angeklagten noch nicht nach Rumänien gekommen waren.

Folglich sind diese Tatsachen die Verantwortung von anderen Personen als den unterzeichnenden Angeklagten, da sie vor unserer Ankunft in Rumänien begangen wurden.

Auch die Tatsache, dass diese Taten vor der ersten Ankunft der Angeklagten in Rumänien begangen wurden, lässt begründete Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen, ihrer zeitlichen Einordnung und der verantwortlichen Personen aufkommen.

Mit Film meinte Fr. Rechtsanwältin Maria Vasii 14 Fotos, welche 2013 gemacht wurden. Daniel und Matthias liegen diese Fotos vor, (offiziell mit stempel von der Behörde DIICOT) welche deren Anwalt kostenpflichtig aus der Akte kopieren musste, damit alle beteiligten überhaupt wissen, worum es eingedeicht geht.

Zu sehen ist lediglich FKK, keinerlei Pornographie oder Sexuelle Handlungen. Problem war nur, es war eine männliche Person, wo wir wieder beim Thema Homophobie in Rumänien wären, welche ja offiziell aufgrund der EU Mitgliedschaft nicht existiert.

Genau das Selbe mit der Rechtestaatlichkeit Rumäniens, welche Deutschland im Fall Daniel und Matthias nicht in Frage stellt !!!

Auch die ehemalige Mitarbeiterin Fr. Christel Haupt der deutschen Botschaft Bukarest, dementierte Homophobie in Rumänien, sonder sagte Daniel und Matthias, das sie lediglich „anders“ behandelt werden.

Und Fakt ist, das Daniel und Matthias zum Zeitpunkt des Entstehens dieser FKK Fotos, noch nicht mal wussten, wo Rumänien liegt, geschweige dann, das dieser Staat es unter Vortäuschung falscher Tatsachen in die EU geschafft hat, um die regelmäßigen Alimentationen vom EU (Hauptzahler Deutschland) zu erbeuten ! OHNE das die unterzeichneten Menschenrechtskonvention und Rechtsstaatlichkeit auch 16 Jahre danach implementiert werden.

Dennoch wurden bis zum Schluss versucht, eine kriminelle Organisation aus Daniel und Matthias zu machen. Welche anstatt ihre vermeidlichen Freunden zu besuchen und zu helfen wo Not ist, mit einem den beiden bis Dato unbekannten Hr. Wenk eine „Gefahr für die Gesellschaft“ darstellen...

Am Ende war noch nicht mal sicher, ob Hr. Wenk diese FKK Fotos gemacht hat. Sicherlich werden die Fotos eines bereits toten jungen Mann, weiterhin benutzt, um Devisen von Ausländern zu Erbeuten, und Europol zu überzeugen, gute Arbeit gemacht zu haben, da mit die Behörde DIICOT, und das Justizsystem weiterhin von der EU alimentiert werden, ohne nachweisen zu müssen, wo die Milliarden geblieben sind !

Ebenso lässt sich aus den Beweisen ableiten, dass dieser Film mit anderen Geräten als denen der Angeklagten und von Personen, die den Angeklagten unbekannt sind, hergestellt wurde.

Die aus diesem Film entnommenen Fotografien haben keinen Bezug zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da sie unrechtmäßig verwendet wurden, um die den Angeklagten zur Last gelegten Tatbestände praktisch zu verschärfen.

Diese Fotos, 14 an der Zahl, stellen den Versuch der Strafverfolgungsbehörden dar, die Taten der Angeklagten in den Rahmen der in Artikel 374 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten zu stellen.

In Ermangelung dieser Beweise, die, wie bereits erwähnt, nicht den Fall betreffen, sind die im Hinblick auf Artikel 374 des Strafgesetzbuches erhobenen Anklagen unbewiesen, da es keine anderen Beweismittel gibt, die Tatsachen offenbaren würden, die diesen Bestimmungen entsprechen.

Folglich wussten die Strafverfolgungsbehörden seit Januar 2015 von den im Jahr 2013 begangenen Straftaten.

Die Einleitung und Ausweitung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten im vorliegenden Fall nach der Begehung von Straftaten, die den Tatbestand des Artikels 374 des Strafgesetzbuchs erfüllen, **ist nicht rechtmäßig**, da es weder damals noch heute Beweise gab, die einen **begründeten Verdacht** für die Begehung der behaupteten Taten begründen.

Andererseits haben die Strafverfolgungsbehörden im Laufe der Ermittlungen die Zeugen und Geschädigten des Falles dazu benutzt und ermutigt, Straftaten zu begehen oder ausländische Staatsbürger zur Begehung von Straftaten zu veranlassen.

Zu diesen Personen gehören auch die Beschuldigten, die nach der Einleitung des Strafverfahrens im Januar 2015 aufgefordert wurden, nach Rumänien zu kommen, um dort Straftaten zu begehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ersuchen der Beschuldigten, nach Rumänien zurückzukehren, nach Einleitung des Strafverfahrens und nach Erlangung der technischen Überwachungsbefehle gestellt wurden.

Die oben genannten Aspekte finden sich in den Aussagen in der Fallakte sowie in den Schriftstücken und Bildern, die die transkribierten Nachrichten und Screenshots belegen.

Dies kann nicht geleugnet werden, da alle Zeugen ihre kriminelle Vergangenheit, ihren Drogenkonsum und ihre sexuellen Beziehungen zu verschiedenen, zum Teil fremden Personen im Austausch für verschiedene Gewinne zugeben.

Die Zeugen geben immer wieder an, dass sie Heroin oder andere Drogen konsumieren, wobei ihre Vorgeschichte den Strafverfolgungsbehörden bekannt ist, und die Zeugen zögern nicht, freimütig zu erklären, dass sie beabsichtigen, entweder zu den Beschuldigten zurückzukehren, um Straftaten zu begehen, oder zu den Beschuldigten, gegen die ermittelt wird, um sie zu Taten wie denjenigen, gegen die ermittelt wird, zu veranlassen.

Sie erlaubten den Geschädigten auch, vor und nach den Vernehmungen zum Wohnsitz der Beschuldigten zurückzukehren, um sie zu weiteren Straftaten zu bewegen.

Diesbezüglich haben wir die Erklärungen von Strimbu, Stanciu, Schitz, Ifrim und Dancs vom Juni 2015 gesehen, Erklärungen, in denen es ausdrücklich heißt, dass die Erklärenden an verschiedene Orte zurückkehren werden, mit oder ohne die Angeklagten, um Handlungen zu begehen, die Straftaten darstellen können, oder um deren Begehung zu bestimmen.

In Anbetracht der Fülle der Beweise sind wir der Auffassung, dass die Strafverfolgungsbehörden über genügend Beweise verfügten, um zu einer korrekten Lösung zu gelangen.

Tatsächlich kannten die Strafverfolgungsbehörden die Daten über den Unterzeichner seit Anfang 2015, seit Januar, als sie durch die angebliche Aussage des genannten Stanciu von den gegen uns erhobenen Vorwürfen erfuhren.

In dieser Situation setzten die Strafverfolgungsbehörden die Strafverfolgung fort, obwohl sie von einer 15-jährigen Person über die Begehung von Taten gegen sie informiert worden waren.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Verhalten der Ermittlungsbehörden, das darauf abzielte, die Begehung von Straftaten zu veranlassen, einen Verstoß gegen Artikel 101 der Strafprozessordnung und die folgenden Artikel darstellt und eine offensichtliche Falle ist.

Andererseits wurde die Strafverfolgung ständig mit zweifelhaften, manchmal illegalen Methoden durchgeführt, die in ihrer Gesamtheit einen wirklich unlauteren Charakter aufweisen.

Die Strafverfolgungsbehörden hatten es nicht nötig, die Begehung von Straftaten für weitere drei Tage zuzulassen, nur um die Situation der Angeklagten zu verschlimmern, und damit gegen den Grundsatz und den präventiven Zweck des Strafrechts zu verstoßen.

Ebenso war es für die Staatsanwaltschaft weder notwendig noch sinnvoll, den Angeklagten und den Geschädigten zu gestatten, im Jahr 2015 mindestens ein halbes Jahr lang Straftaten zu begehen oder weiterhin Opfer von Straftaten zu sein.

Wir bitten das Gericht, die Akten des Falles Nr. 47279/3/2015 zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass die Strafverfolgungsbehörden die Geschädigten sowohl im vorliegenden Fall als auch im Fall 47279/3/2015 weiterhin dazu ermutigt haben, Straftaten zu begehen oder Personen zu veranlassen, Straftaten zu begehen.

Fall 47279/3/2015 Akte des Hr. Wenk

Auch im vorliegenden Fall und im oben genannten Fall haben die Ermittlungsbehörden rechtswidrig und unrechtmäßig Personen eingesetzt, um die Beschuldigten zur Begehung von Straftaten zu veranlassen.

Dieser RESONANTE ZWEIFEL an der Richtigkeit der strafrechtlichen Verfolgung, der sich aus dem Zulassen und sogar der Anstiftung zur Begehung von Straftaten oder dem Fortbestehen als Geschädigter im vorliegenden Fall ergibt, führt in Verbindung mit den Mängeln der Beweismittel zu einer vollständigen Rechtswidrigkeit der Beweismittel in diesem Fall.

Ebenso sind wir der Auffassung, dass die Ermöglichung und Erleichterung des Verbleibs der Geschädigten in dem von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Gefahrenzustand auf die rechtswidrigen Praktiken der Staatsanwaltschaft zurückzuführen ist.

Der Schaden und der Gefahrenzustand, der durch das vorsätzliche Verhalten der Strafverfolgungsbehörden verursacht wurde, ist noch schwerwiegender als die den Angeklagten vorgeworfenen Handlungen, die wie erwähnt ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Vorsatz begangen wurden.

Folglich sind wir der Ansicht, dass die Beweise aufgrund der Anwendung rechtswidriger Praktiken zur Erlangung von Beweisen rechtswidrig sind, und zwar im Sinne einer Entschädigung und Erleichterung der Begehung von Straftaten durch die in den Fall verwickelten Personen, was einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Art. 102 Abs. 3 der Strafprozessordnung darstellt. 3 der Strafprozessordnung.

Zu den Aussagen der in der Sache vernommenen Personen machen wir die folgenden Ausführungen, die ihre Rechtswidrigkeit und ihren zweifelhaften Charakter sowie die beibehaltenen Aspekte aufzeigen sollen.

Wir sind der Ansicht, dass einige dieser Aussagen falsch sind, wobei wir nicht angeben können, welche davon echt sind und welche nicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass keine der Aussagen in der

Akte holographisch ist.

Die Strafverfolgungsbehörden erwähnen auch nicht die tatsächliche Fähigkeit oder Unfähigkeit der befragten Personen zu schreiben oder ihre Fähigkeit, schriftliche Aussagen zu machen.

Darüber hinaus bescheinigen alle befragten Personen, den Inhalt der Aussagen gelesen und verstanden zu haben und diese zu unterstützen, obwohl die Formulierung "in holographischer Schrift" mit Ausnahme von zwei Aussagen in keiner der Aussagen der Geschädigten und Zeugen vorkommt.

Das Fehlen holographischer Erklärungen ist umso wichtiger, als viele der Erklärungen der Geschädigten und Zeugen unterschiedliche Unterschriften zwischen den Erklärungen ein und derselben Person enthalten.

Infolgedessen stellt sich die Frage, ob die in den Akten befindlichen Aussagen den rechtlichen Anforderungen an ihre Zulässigkeit in einem Strafverfahren genügen.

Die gleichen Probleme werfen auch Fragen über den Wahrheitsgehalt der Aussagen auf und lassen somit Zweifel an ihrer Nützlichkeit aufkommen, da die Aussagen ein und derselben Person mit zwei verschiedenen Unterschriften versehen sind.

Das Fehlen von holografischen Aussagen macht es dem Gericht, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft unmöglich, die von Zeugen oder Geschädigten gemachten Angaben mit den von den Strafverfolgungsbehörden aufgenommenen Angaben zu vergleichen.

Der gleiche Verdacht hinsichtlich der **Rechtmäßigkeit der Aussagen in der Akte** wird durch die Tatsache geweckt, dass die Staatsanwaltschaft keine Gründe dafür angibt, warum sie die Aussagen der Parteien in einigen Situationen auf Tonband aufzeichnete und es für unangemessen hielt, den Rest der Aussagen aufzuzeichnen.

Ebenso gibt es keine rechtlichen Gründe für die Nichtaufzeichnung der anderen Aussagen in den Erklärungen oder anderen Dokumenten.

Diese Aspekte lassen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der fraglichen Handlungen aufkommen und führen in einigen Fällen sogar zu ihrer Ungültigkeit aufgrund offensichtlicher Mängel.

Im Folgenden werden beispielhaft Unstimmigkeiten, Mängel und Aspekte aufgeführt, die zur Nichtigkeit der in der Sache gemachten Aussagen im Strafverfahren führen.

Strimbu Constantin sagt vor den Strafverfolgungsbehörden am 10.03.2015, 26.05.2015, 13.06.2015 und 18.09.2015 aus.

Von diesen Aussagen ist nur diejenige vom 13.06.2015 die einzige, die mit audiovisuellen Mitteln aufgezeichnet wurde.

Auch wenn die Strafprozessordnung den Strafverfolgungsbehörden die Wahl des Zeitpunkts für diese Aufzeichnungen überlässt, müssen diese Entscheidungen gemäß denselben Verfahrensvorschriften begründet werden.

So geben die Polizeibehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht die Gründe an, die eine Aufzeichnung der Aussage vom 13.06.2015 erforderlich machten.

Ebenso unvollständig und rechtswidrig ist die Entscheidung, die Aussagen vom 10.03.2015, 26.05.2015 und 18.09.2015 nicht zu registrieren, da es keine rechtlichen Gründe für die Nichtregistrierung der Aussagen in ihrem Inhalt oder in anderen Dokumenten gibt.

Auf der ersten Seite der Erklärung von Strimbu befindet sich eine Unterschrift des Verfassers, auf den Seiten 2-6 eine weitere Unterschrift.

Seine Aussagen sind voller Widersprüche in Bezug auf die Ereignisse, zu denen er gehört wird. In einer Aussage gibt er an, dass er sexuelle Beziehungen mit dem Angeklagten hatte, dann kommt er zurück und erklärt, dass er keine sexuellen Beziehungen hatte.

Er widerspricht sich auch hinsichtlich seiner Teilnahme an den beschriebenen Ereignissen, indem er manchmal angibt, dass er dabei war, und ein anderes Mal, dass er von den Angeklagten aufgrund seines Alters vertrieben wurde und deshalb nicht anwesend war.

Strimbus Aussage enthält auch falsche und unrichtige Angaben. Er kennt weder sein eigenes Alter noch den Zeitpunkt der Ereignisse richtig, und seine Berechnungen bezüglich des Datums der angegebenen Ereignisse und ihrer zeitlichen Einordnung sind falsch.

Die Unterschiede, die sich aus der Zusammensetzung der Zeitkoordinaten in seinen Erklärungen ergeben, betragen manchmal mehr als zwei Jahre.

In Anbetracht seiner von Alkohol- und Drogenkonsum geprägten Vergangenheit wirft das Fortbestehen seines kriminellen Verhaltens echte Zweifel auf, die wir als nichtig oder zumindest als Zweifel an ihrer Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Genauigkeit betrachten.

In der Erklärung vom 26.05.2015, auf Registerkarte 9, gibt er an, dass er 2010 13 Jahre alt war, während er in der Erklärung vom 10.03.2015 angibt, 2008 12 Jahre alt gewesen zu sein.

Zu den Aussagen des genannten Stanciu vom 11.03.2015, 11.06.2015, 19.06.2015 und 17.09.2015 ist Folgendes zu sagen.

Von all diesen Aussagen ist nur diejenige vom 11.06.2015 registriert, die Polizeibehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft haben keine Klärung vorgenommen, um die Gründe zu ermitteln, die die Registrierung der Aussage erforderlich machten, und es gibt keine rechtlichen Gründe in ihrem Inhalt oder in anderen Dokumenten, warum die anderen Aussagen nicht registriert wurden. Dieser Zeuge bietet auch eine Menge Widersprüche in seinen Aussagen, die sich auf Aspekte beziehen, die für die den Angeklagten vorgeworfenen Fakten von größter Bedeutung sind.

So widerspricht sich Stanciu selbst bei der Frage, warum er von den Angeklagten in deren Wohnung eingeladen wurde.

In seiner ersten Aussage gibt er an, er wisse ausdrücklich, was die Fremden wollten, als sie ihn in ihre Wohnung einluden, nämlich Stanciu Oralverkehr anzubieten, und dann kommt er zurück und zeigt, dass er erst, als er die Angeklagten erreichte, von ihnen über den Zweck des Besuchs informiert wurde. Die Aussagen vom 11.03. und 11.06.2015 enthalten eine Art Unterschrift rechts vom Zeugen, die Aussage vom 19.06.2015, bei der der Zeuge eine andere Unterschrift als die vorherige trägt, und in der Aussage vom 17.09.2015 erscheint eine dritte Unterschrift rechts vom Zeugen.

Darüber hinaus enthält die Unterschrift des Zeugen Stanciu in der Erklärung vom 17.09.2015 Elemente, die den begründeten Verdacht erwecken, dass sie zu der Person gehört, die für Strimbu einige Seiten seiner Erklärungen unterzeichnet hat. Zu den Aussagen des genannten Ifrim George Marius Liviu vom 13.06.2015, 18.09.2015 stellen wir Folgendes fest.

Die Aussagen dieses Zeugen weisen ebenfalls Widersprüche hinsichtlich der vorläufigen Koordinaten auf, sie enthalten weder den Stempel des beauftragten Anwalts noch die Nummer seiner Delegation.

In der Fallakte erklärt der genannte Stanciu zu einem Zeitpunkt, der weit vor dem Beginn der strafrechtlichen Verfolgung im vorliegenden Fall liegt (21.02.2014), über Vorfälle, die ebenfalls vor der strafrechtlichen Verfolgung im vorliegenden Fall stattfanden.

So berichtet er von dem Ort namens "BLIDA", von Treffen mit Ausländern zu sexuellen Zwecken, von einem gewalttätigen Vorfall im Sinne einer Auseinandersetzung zwischen Fremden, die nicht die Angeklagten sind, und ihm und anderen benachteiligten Personen.

Der so angegebene Vorfall weist alle Einzelheiten des Vorfalls auf, der den Angeklagten zur Last gelegt werden sollte und der sich ebenfalls in der "BLIDA"-Location abgespielt haben soll.

Da diese Aussage vor dem Zeitraum liegt, für den die Angeklagten angeklagt sind, beziehen sich die Aussagen im vorliegenden Strafverfahren in Wirklichkeit auf andere Personen und andere Sachverhalte.

Diese Aussagen betreffen in diesem Fall den Sachverhalt des namentlich genannten Mario, bekannt als Reto Wenk, der in der Rechtssache 47279/3/2015 des Bukarester Gerichts und des Berufungsgerichts angeklagt ist. Es ist möglich, dass sich diese Aussagen auch auf ältere Sachverhalte beziehen, z. B. auf die in der Rechtssache 29662/3/2014 verhandelten Fälle.

Da die Aussagen des genannten Stanciu unterschiedliche

Unterschriften und widersprüchliche Daten aufweisen und sich auf unterschiedliche Sachverhalte beziehen, halten wir sie für rechtswidrig, nicht schlüssig und für den Fall irrelevant.

Daniel und Matthias müssen an dieser Stelle noch mal fest halten, das die selben Straftaten von Seiten der Mitarbeiter DIICOT in MINDESTENS 3 Akten zu finden sind !

Daher ist der rumänische Staat und seine Mitarbeiter, wegen KONTINUIERLICHEN Verstößen gegen EU Recht zu Verurteilen, nicht nur im Fall Daniel und Matthias, welche nicht die einzigen Opfer / Ausländer sind, um Devisen in Form von Euro in das korrupte Land zu bringen.

Hr. Terje G., Akte:29662/3/2014 Dann Akte: 39686/3/2015 Daniel und Matthias, danach die Akte:47279/3/2015 des Hr. Wenk !

Daniel und Matthias betonen an dieser Stelle noch ein mal ausdrücklich, das sie nicht wissen, was Hr. Wenk wirklich in den Jahren vor dem Entrapment durch DIICOT getan hat, oder nicht. Daher werden die beiden sich nicht das Recht herausnehmen, und zu Urteilen.

Was die beiden jedoch sagen können, ist das es bezüglich der Akte Terje G. Akte:29662/3/2014 einen Agent Provokateur gibt, welche Daniel und Matthias kennen lernen durften, weil er selbst in Folteranstalten verfrachtet wurde.

Jener hat schriftlich, und Glaubhaft versicher, das ihm die Polizei / DIICOT androhte seine nackten Füße in einem Wasserbad unter Strom zu setzen, wenn jener nicht mit Spielt, bei diesem illegalen Entrapment.

Auch bestätigte er, im Beisein von diversen Unterzeichnenden Zeugen, das niemand der in der Akte als Opfer dargestellt wurde, ein Verhältnis sexueller Natur zum Norweger Terje G. Hatte...

Hinsichtlich der Erklärungen des genannten Dancs Ionut Alexandru vom 21.05.2015, 12.06.2015, 19.06.2015 und 17.09.2015 stellen wir Folgendes fest.

Die Erklärung vom 17.09.2015 enthält eine völlig andere Unterschrift als die anderen Erklärungen, so dass es zweifelhaft und notwendig ist, zu überprüfen, wer die fraglichen Erklärungen unterzeichnet hat.

Nur die ersten beiden Erklärungen wurden registriert, die Polizei und der Vertreter der Staatsanwaltschaft haben keine Erklärungen abgegeben, um die Gründe zu ermitteln, die die Registrierung der Erklärung erforderlich machten, und es gibt keine rechtlichen Gründe in ihrem Inhalt oder in anderen Dokumenten, warum die anderen Erklärungen nicht registriert wurden.

Zu den Erklärungen von Schitz David Nicolae vom 13.06.2015, 17.09.2015 stellen wir folgendes fest.

Auch seine Aussagen sind gespickt mit einer Vielzahl von Widersprüchen, Umkehrungen und Änderungen des Genannten.

Infolgedessen sind wir der Auffassung, dass auch diese Aussagen echte Zweifel an ihrer

Richtigkeit aufkommen lassen.

Darüber hinaus sind alle Aussagen von Zeugen und Geschädigten mit Zweifeln zu bewerten, da die Akte medizinische Aufzeichnungen und psycho-soziale Analysen von ihnen enthält.

Diese Aufzeichnungen belegen den Konsum von Drogen und Heroin, das frühere kriminelle Verhalten der Geschädigten, ihren geringen Entwicklungsstand, ihre eingeschränkte Erzählfähigkeit und verleihen den fraglichen Aussagen daher ein hohes Maß an Unsicherheit.

Alle Zeugen sind bekannte Drogenkonsumenten, bezeugen ihren täglichen Konsum von Aurolac und anderen Substanzen, werden von den Strafverfolgungsbehörden während dieser Zeiten des Drogenkonsums verfolgt und anschließend befragt.

In Anbetracht der Situation der befragten Personen sind wir der Auffassung, dass Sie diese Beweismittel nicht berücksichtigen können, solange Sie sich nicht über deren Geisteszustand zum Zeitpunkt ihrer Aussagen sicher sind, da begründete Zweifel daran bestehen, dass sie unter Drogeneinfluss stehen oder in ihren Aussagen von den Strafverfolgungsbehörden beeinflusst worden sind.

Dieser Aspekt verleiht den auf diese Weise getätigten Aussagen einen höheren Grad an Rechtswidrigkeit, da die Geschädigten und Zeugen, die unter 18 Jahre alt und in Kinderheimen untergebracht sind, nicht von Anwälten oder auch nur durch die Anwesenheit von beauftragten Sozialarbeitern unterstützt wurden.

Die von den Strafverfolgungsbehörden während der verschiedenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen erstellten Protokolle sind ebenfalls ein Beweismittel, das rechtswidrig verwaltet wurde.

Wir legen dem Gericht als Beispiel das Protokoll der Computerdurchsuchung vom 07.09.2015 vor. Dieses Protokoll wurde, wie zu sehen ist, unter Missachtung des Rechts auf Verteidigung, auf ein faires Verfahren und auf Waffengleichheit erstellt.

Der Bericht vom 07.09.2015 wurde in Abwesenheit eines ermächtigten deutschen Übersetzers oder Dolmetschers erstellt.

Die Übersetzungen wurden in dem Fall damals vom Anwalt der Angeklagten durchgeführt, der angeblich fließend Deutsch sprach. Obwohl die Deutschkenntnisse des Anwalts unbestritten sind, wird die Richtigkeit der so angefertigten Übersetzung bestritten.

Der behauptete Mangel ist insofern von Bedeutung, als die Angeklagten nach diesem Zeitpunkt den Beistandsvertrag mit dem Rechtsanwalt Usatai wegen dessen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen kündigten.

Daniel und Matthias müssen an dieser Stelle erwähnen, das sowohl Frau Rechtsanwältin Vasii, als auch Das Berufungsgericht „vergessen“ hatte, Hr. „Rechtswanwalt“ Usatai ebenso wie die anderen sogenannten „Rechtsanwälte“ angestellt bei der Firma des „Rechtsanwaltes Cristea Gheorghe“, nicht das Recht hatten, Strafrecht zu Prozessieren, weil keiner von denen in einer der Rumänischen Anwaltskammer registriert war !

Die deutsche Botschaft Bukarest, hat trotz der Verurteilung des Hr. Usatai von Seiten der Nationalen Anwaltskammer diesen Betrüger / Dieb und Alkoholiker weiter auf der Anwaltsliste der deutschen Botschaft geführt ! Die Eltern von Daniel und Matthias, so wie die beiden selbst, hatten die deutsche Botschaft Bukarest, so wie das Auswärtige Amt in Berlin, informiert, und das Urteil gegen Hr. „Rechtsanwalt Usatai“ zu der Beschwerde beigelegt.

Die Visitenkarten der anderen „Anwälte“ der Firma von Cristea Gheorghe, wurden in einer der rumänischen Folteranstalten Namens Arrest Central von den dort angestellten Folterknechten herumgereicht. Um zu verhindern, das die dort unschuldig gehaltenen Ausländer, rechtlichen Beistand bei den Show-Prozessen haben.

Die Durchführung dieser Vorgänge durch die Strafverfolgungsbehörden ohne die Anwesenheit eines ermächtigten Übersetzers führt zur Nichtigkeit der betreffenden Handlung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Fall bereits Dolmetscher bestellt worden waren, deren Vollmachten in den Akten vorlagen und kein Grund angegeben wurde, der die Anwesenheit eines ermächtigten Dolmetschers unmöglich gemacht hätte.

Die so von Rechtsanwalt Usatai angefertigte Übersetzung entspricht nicht den Anforderungen an eine juristische Übersetzung, stellt kein ausreichendes Mittel zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung dar und ist daher nichtig.

Die Beklagten in der vorliegenden Rechtssache haben sowohl dem Gericht in Bukarest als erstinstanzlichem Gericht als auch dem Berufungsgericht in Bukarest als Revisionsgericht in den der Rechtssache 39686/3/2015 beigefügten Akten mitgeteilt, dass sie Beschwerde gegen Herrn Usatai eingelegt haben, dass ihnen keine wirksame Verteidigung gewährt wurde und dass ihnen nicht einmal die von ihnen übermittelten Dokumente übersetzt wurden, um ihre Verteidigung vorzubereiten.

Die Protokolle der in der Sache angefertigten Aufzeichnungen mit direktem Bezug auf die Übersetzungen der Gespräche der unterzeichnenden Angeklagten stimmen nicht mit der Realität überein. Diesbezüglich machen wir dem Gericht gegenüber geltend, dass diese Abschriften unvollständig sind, da Passagen des Gesprächs fehlen und die Übersetzungen aus der deutschen Sprache aufgrund der mangelnden Klarheit der Aufzeichnung auffallend fehlen. In den Fällen, in denen Übersetzungen angefertigt wurden, sind diese mangelhaft und fehlerhaft, so dass uns andere Sachverhalte zur Last gelegt werden als die, die tatsächlich und angeblich auf den vorliegenden Datenträgern aufgezeichnet wurden. Nicht einmal die Aussagen der Unterzeichnenden im Rahmen der Strafverfolgung wurden der Realität entsprechend übersetzt, was bei der erneuten Anhörung und Sichtung der Aufzeichnungen mit dem in der Sache bestellten Dolmetscher hervorgehoben werden wird.

In dieser Situation stellen wir dem Gericht die Frage: "Wie nützlich und relevant sind die Aufnahmen als Beweismittel, wenn sie von so schlechter Qualität sind, dass es dem Dolmetscher unmöglich ist, sie zu übersetzen?".

Es liegt auf der Hand, dass diese Beweismittel, die Aufzeichnungen und die Abschriften der Transkriptionen der Aufzeichnungen, keine mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt verwalteten Beweismittel sind und dass sie zutiefst illegal und für die Wahrheitsfindung unbrauchbar sind.

An dieser stelle weisen Daniel und Matthias nochmals auf die Telefonüberwachungsdateien hin. Welche die Diversen Straftaten von Seiten Polizei, DIICOT und den Agent Provokateuren UNWIEDERLEGBAR aufzeigt.

Auch wenn von Seiten DIICOT die relevanten Telefonüberwachungsdateien in Bezug auf die Akte von Daniel und Matthias gelöscht wurde, und umgewandelt / verfälscht in Form von Transkription in die Ordner in welchen sich die Telefonüberwachungsdateien ursprünglich befanden, hinein kopiert wurden, gibt es noch GENÜGEN zurückgelassenen Audio Dateien, welche diese Präzedenzlosen Taten der Behördenmitarbeiter aufzeigen.

Der Durchsuchungsbericht vom 13.06.2015 und der Durchsuchungsbefehl, auf dessen Grundlage die Durchsuchung durchgeführt wurde, stellen zwei weitere Verfahrenshandlungen dar, die unter Missachtung des Rechts auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren erstellt wurden.

So waren sich die Strafverfolgungsbehörden der Staatsangehörigkeit des Unterzeichners und der gesprochenen Sprache, nämlich Deutsch, bewusst.

Die genannten Dokumente wurden jedoch nicht übersetzt oder gar in Anwesenheit eines ermächtigten Übersetzers erstellt, wie es das Gesetz vorschreibt.

Die Kommunikation erfolgte in einer anderen Sprache als der Muttersprache sowohl der Strafverfolgungsbehörden als auch der Angeklagten.

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir die Entfernung der Protokolle, die fehlerhaft übersetzte oder nicht übersetzte Aussagen enthalten, und hilfsweise deren erneute Überprüfung oder eine neue Übersetzung durch einen anderen ermächtigten Dolmetscher.

Die oben genannten Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung der Protokolle der Strafverfolgungsbehörden haben auch die Rechtswidrigkeit bestimmter Unterlagen zur Folge, die im Nachhinein aus der Erstellung dieser Protokolle und den beschriebenen Vorgängen gewonnen wurden.

Das Protokoll der Computerdurchsuchung vom 07.09.2015 wird in einem Zustand der Rechtswidrigkeit erstellt, im Sinne des Fehlens eines bevollmächtigten Übersetzers zur Unterstützung der Beschuldigten, und wird mit den Beweismitteln ergänzt, die bei dieser Gelegenheit entdeckt und verwaltet worden sein sollen.

Im Anschluss an diesen Bericht behaupten die Strafverfolgungsbehörden, dass sie Bilder und Gespräche über den Sachverhalt entdeckt haben, für den die Angeklagten angeklagt sind.

Diese Entdeckungen oder Beweise sind absolut nichtig, was der Nichtigkeit des Berichts über die Computerdurchsuchung folgt, aus dem sie stammen, da sie, wie erwähnt, in Abwesenheit eines Übersetzers gemacht wurden.

Darüber hinaus sind sie weder beweiskräftig noch für den Fall nützlich, da sie Personen darstellen, die sich von denen des Falles unterscheiden, und in den

wenigen Fällen, in denen sie die Parteien betreffen, liefern sie keine Informationen, die die Anschuldigung gegen uns stützen.

Folglich führt die Anwendung illegaler Praktiken durch die Staatsanwaltschaft aus den oben genannten Gründen, nämlich illegale Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen, Erklärungen mit verschiedenen Unterschriften derselben Person, illegal beschaffte Dokumente und Fotos, zur Rechtswidrigkeit der Beweise und ihrer Nichtigkeit.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Aufhebung der für nichtig befundenen Handlungen oder die Anordnung der erforderlichen Korrekturen, sofern dies noch möglich ist, sowie die erneute Prüfung der Beweise während des Prozesses.

Infolge der Nichtigkeit der Beweise sind wir der Auffassung, dass die Anklageschrift vom 04.11.2015 in der Strafsache 310D/P/2015 ebenfalls nichtig ist, da sie auf rechtswidrig erlangten Beweisen beruht.

Die oben genannten Rechtswidrigkeiten verfolgen den Fall auch nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen anlässlich der Verhandlung vor der Vorkammer.

So erfolgten die Mitteilungen des Gerichts an die Angeklagten in rumänischer Sprache, während die vom Gericht erlassenen Vorladungen und Anschriften nicht ins Deutsche übersetzt wurden.

Am 09.11.2015 wurde uns eine Anklageschrift ausgehändigt, deren Übersetzung wir beanstandet haben und immer noch beanstanden, dass sie falsch, grammatikalisch und inhaltlich fehlerhaft, in einigen Passagen unübersetzt und juristisch unbrauchbar ist.

Wir weisen auch darauf hin, dass der uns zur Verfügung gestellte Rechtsbeistand mangelhaft war und nicht den strengen Anforderungen des rumänischen Rechts und des Gemeinschaftsrechts entsprach, und wir haben ihn von der Vorkammer bis heute angefochten, indem wir am 12.02.2016 diesbezügliche Beschwerden zu den Akten legten.

Wir machen das Gericht darauf aufmerksam, dass die Verteidigung von Herrn Ciubotaru und seinen Partnern nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach.

Darüber hinaus haben diese Anwälte uns zu Handlungen ermutigt, die unseren Interessen zuwiderliefen und deren

einziges Ziel die schnelle Beendigung des Verfahrens und die Eintreibung von Gebühren war, ohne eine kompetente und effektive Verteidigung zu gewährleisten.

Zu dem von Frau Rechtsanwältin Maria Vasii ausgeführten in dieser Sache, müssen Daniel und Matthias ergänzen, das Hr. „Rechtsanwalt Ciubataru“ ebenfalls in der spanischen Firma des „Rechtsanwaltes Cristea Gheorghe“, tätig war, und das auch in diesem Fall die Anwaltskammer Bukarest so wie die Nationale Anwaltskammer bestätigt hat, das auch Hr. Cibataru kein Recht hatte, in rumänien zu Prozessieren !

Des weiteren wollte Hr. Ciubataru und Kollegen wollten von Daniel und Matthias bzw. deren Eltern insgesamt 10.000 Euro für einen sogenannten “Denunz“, diese Geld solle wo möglich an Richter oder Staatsanwalt gehen, oder an falsche Zeugen. Nach dem diese nach mündlichem Angebot, den Eltern von Daniel und Matthias auch noch Schriftlich per Email zugesendet wurde, mussten die beiden bzw. deren Eltern erneut einen neuen Rechtsanwalt suchen.

So haben sich weder unsere Verteidigung noch der damalige Richter vergewissert, dass wir, die Unterzeichner, die Forderungen des Gerichts sowie unsere Rechte und Pflichten verstanden haben. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass die Entscheidung der Vorkammer vom 3.12.2015 rechtswidrig ist. Damals wurde den Unterzeichnern eine falsche Übersetzung der Anklageschrift vorgelegt, die bis heute nicht korrigiert wurde. In der Sitzung vom 9.11.2015 beschränkte sich der Richter darauf, unsere Rechte und Pflichten durch den Anwalt zu übermitteln, denselben Anwalt, der uns keine korrekte und legale Verteidigung gegeben hat, der uns nicht in einer Sprache, die wir verstehen konnten, mitgeteilt hat, welche Rechte und Pflichten wir haben.

Die Ansprache, die uns bezüglich der Rechte in der Vorverfahrensphase mitgeteilt wurde, wurde nicht übersetzt, sie wurde nicht durch einen Dolmetscher übermittelt und der Richter hat sich nicht vergewissert, dass wir tatsächlich verstanden haben, was diese Phase beinhaltet. Dies führte zu einem Machtgefälle zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, eine Situation, die durch die Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Gerichts hätte gemildert werden müssen, das alles hätte tun müssen, um die Achtung des Rechts auf Verteidigung und ein faires Verfahren zu

gewährleisten.

Die oben genannten Aspekte werden auch im Leitfaden für die Auslegung von Artikel 6 EMRK, insbesondere in den Nummern 296 und 251 des Leitfadens für die Auslegung, bekräftigt.

Derselbe Leitfaden sieht auch die Verpflichtung des Gerichts vor, die Rechte und Pflichten der Parteien in eine ihnen verständliche Sprache zu übersetzen oder dafür zu sorgen, dass die Übertragung wirksam war.

Der Zeitaufwand des Gerichts für die Einlegung von Ausnahmen oder die Anfechtung der Rechtmäßigkeit von Beweismitteln war im Verhältnis zur Komplexität des Falles ebenfalls minimal.

Mehr noch, die eigentliche Vorbereitungszeit für die Verteidigung wurde noch weiter verkürzt, sowohl wegen der fehlenden Übersetzungen ins Deutsche als auch wegen der Unzulänglichkeiten der Verteidigung, die uns zur Verfügung gestellt wurde.

So waren die Unterzeichner nicht in der Lage, eine wahrheitsgemäße und wirksame Verteidigung gegen Beweise vorzubereiten, die wir für rechtswidrig halten. Diese Schlussfolgerung lässt sich aus dem Verhalten unserer Verteidigung ziehen, die es nicht verstanden hat, das Gericht auf einen der in diesem Antrag genannten Punkte hinzuweisen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die in diesem Fall durchgeführte Beweisaufnahme zumindest teilweise gegen die Bestimmungen von Artikel 101 Absatz 3 der Strafprozessordnung verstoßen hat. 3 der Strafprozessordnung.

Wir machen auch die Rechtswidrigkeit der oben erwähnten Erklärungen geltend, die verschiedene Unterschriften derselben Person enthalten.

Wir weisen auf die Protokolle hin, die in Abwesenheit eines bevollmächtigten Dolmetschers erstellt wurden, sowie auf die verspäteten oder fehlerhaften Übersetzungen, die zu einer Missachtung des Rechts auf Verteidigung sowie auf ein rechtmäßiges und faires Verfahren führten.

Die Rechtssache 39686/3/2015 wurde dem Spruchkörper CF33 des Gerichts in Bukarest zugewiesen, der zu diesem Zeitpunkt von Richter CONSTANTIN MARINO MARIN geleitet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass die Tätigkeit des Richters CONSTANTIN MARINO MARIN in Ausübung seiner Pflichten im Rahmen des Urteils in der Rechtssache 39686/3/2015 rechtswidrig ist, da sie unter Verstoß gegen die durch die nationalen Strafgesetze, den gemeinschaftlichen Besitzstand, die Rechtsprechung des EGMR und die Vorschriften für die Tätigkeit von Richtern (Ethikkodex für Richter, Gesetz 317/2004, Gesetz 3303/2004 und Gesetz 304/2004) festgelegten Verpflichtungen ausgeübt wird.

Am 9.11.2015, 02.12.2015 und 03.12.2015 wurde die Anklageschrift in der Rechtssache 310/D/P/2015 im Rahmen des Verfahrens der Vorkammer gemäß Artikel 342-348 der Strafprozessordnung auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit hin überprüft.

In diesem Verfahren war der Richter der Vorkammer, in diesem Fall Richter CONSTANTIN MARINO MARIN, gemäß den Bestimmungen des Artikels 342

verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Befassung des Gerichts sowie die Rechtmäßigkeit der Beweisführung und der Handlungen der Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen. Die gleichen Pflichten werden dem Richter, dem ein Fall zur Entscheidung zugewiesen wird, durch die Bestimmungen von Artikel 54 der Strafprozessordnung auferlegt. Der Gesetzgeber hat mit den oben genannten Bestimmungen bezweckt, die Art und Weise der Beweiserhebung und -verwertung der Kontrolle des Richters der Vorverfahrenskammer zu unterwerfen, der in der Lage ist, die Nichtigkeit des Verfahrens der Beweisführung festzustellen, mit der Folge, dass es ausgeschlossen wird. Die Rechtmäßigkeit des Beweiserhebungsverfahrens darf nicht mit der Rechtmäßigkeit der Beweise selbst verwechselt werden, in Übereinstimmung mit den vom Richter der Vorkammer durchzuführenden Pflichten und Kontrollen, Pflichten, die zur Berufung auf dieselben Ausnahmen der Rechtswidrigkeit geführt hätten, die auch die Unterzeichner zu dem Zeitpunkt geltend gemacht haben, als wir faktisch die Möglichkeit dazu hatten. In dieser Hinsicht können durch Folter erlangte Beweise oder daraus abgeleitete Beweise unter keinen Umständen im Strafverfahren verwendet werden, da Artikel 102 der Strafprozessordnung eine tatsächliche Unzulässigkeit solcher Beweise festlegt, die nicht durch Nichtigkeiten wie bei anderen Rechtswidrigkeiten in Bezug auf die Art und Weise der Beweisführung wirkt. Das entscheidende Argument in dieser Hinsicht liegt im Ergebnis einer vergleichenden Analyse von Artikel 102 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 102 Absatz 3 EG-Vertrag. (1) des C. proc. pen. mit Art. 102 Abs. (2), (3) und (4) des C. proc. pen., wobei die Unterscheidungen zwischen dem ersten und den anderen Absätzen nicht anwendbar sind, wenn sie nicht in dem oben genannten Sinne ausgelegt werden.

Wird der Nachweis, dass die Beweise durch Folter erlangt wurden, nach Beginn der Verhandlung erbracht, dürfen diese Beweise in der Verhandlung in keiner Weise verwendet und bei der Entscheidung des Gerichts nicht berücksichtigt werden. Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR bei der Prüfung einer möglichen Verletzung von Artikel 3 der Konvention von den Staaten neben der negativen Verpflichtung, Folterhandlungen zu unterlassen, auch die positive Verpflichtung erwartet, eine wirksame Untersuchung durchzuführen, wenn es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Person gefoltert worden ist.

Die Möglichkeit zuzulassen, dass durch Folter erlangtes Beweismaterial die Grundlage für eine Verurteilung bildet, weil der Angeklagte das Vorliegen von Folter in der Vorverfahrenskammer nicht bewiesen hat,

stellt jedoch eine klare Abweichung von den oben genannten Grundsätzen dar, da eine solche verfahrensrechtliche Lösung in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht, nämlich die Verzögerung von Verfahren und deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist zu verhindern.

Gleichzeitig sind die Bestimmungen des Artikels 345 Abs. (2) der Strafprozessordnung, der vorsieht, dass der Richter der Vorkammer, wenn er Unregelmäßigkeiten in der Verweisungshandlung feststellt, diese gemäß Art. 280-282 der Strafprozessordnung sanktioniert, die Strafverfolgungshandlungen unter Verletzung des Gesetzes durchführt oder ein oder mehrere verwaltete Beweismittel ausschließt.

Im Sinne der obigen Argumentation erinnern wir an die Rechtsprechung des EGMR in der Rechtssache DUMITRU gegen RUMÄNIEN (Antrag Nr. 4710/2004), in der der EGMR Rumänien für das Fehlen einer konkreten Analyse und Begründung des verhandelten Falles bestraft hat, was genau der Situation entspricht, die in der vorliegenden Beschwerde beanstandet wird.

Ebenso hat die Rechtsprechung des EGMR zu den Pflichten des Richters, die auch im rumänischen Recht in Art. 5, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 12 der Strafprozessordnung verankert sind, diejenige gezählt, sich zu vergewissern, dass der Angeklagte, der die Sprache des Staates, in dem das Verfahren stattfindet, nicht spricht, seine Rechte und Pflichten vollständig verstanden hat und in der Lage ist, sie auszuüben.

Im vorliegenden Fall verstößt die Tätigkeit des Angeklagten CONSTANTIN MARINO MARIN in der Akte 39686/3/2015 jedoch gegen die gesetzlichen Bestimmungen, da seine Tätigkeit nach den in der Klageschrift angegebenen Tatsachen strafbar ist.

Während des gleichen Zeitraums, in dem Richter CONSTANTIN MARINO MARIN den Vorsitz der Kammer CF33 innehatte, wurden die Unterzeichner von mehreren Anwälten verteidigt, die versuchten, uns zu täuschen und alle möglichen fiktiven Vereinbarungen vorzuschlagen, um eine geringere Strafe zu erhalten, obwohl wir unsere Unschuld beteuerten.

Diese Anwälte versuchten auch, uns vorzuschlagen, allen möglichen angeblichen Absprachen zwischen unseren Anwälten und den Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden gegen Geld zuzustimmen, aber sie haben uns nicht über unsere Rechte im Strafverfahren informiert, uns nicht konsultiert und keine Verteidigung für uns vorbereitet.

Wir erwähnen, dass wir auch Strafanzeigen gegen sie eingereicht haben, die zum Zeitpunkt dieser Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft des Bukarester Berufungsgerichts anhängig sind.

Diese Aspekte der Rechtmäßigkeit des Strafverfahrens sollten unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft und als solche entfernt werden.

Die Rechtmäßigkeit des Beweisverfahrens darf nicht mit der Rechtmäßigkeit der Beweise selbst verwechselt werden, entsprechend den Verpflichtungen und Überprüfungen, die der Richter hätte durchführen müssen, Verpflichtungen, die dazu geführt hätten, dass dieselben Ausnahmen von der Rechtswidrigkeit geltend gemacht worden wären, die die Unterzeichner zu dem Zeitpunkt geltend gemacht haben, als wir faktisch die Gelegenheit dazu hatten.

So können durch Folter erlangte Beweise oder daraus abgeleitete Beweise in keinem Fall im Strafverfahren verwendet werden, da Artikel 102 der Strafprozessordnung eine tatsächliche Unzulässigkeit solcher Beweise festlegt, die nicht durch Nichtigkeiten wirkt, wie bei anderen Rechtswidrigkeiten bezüglich der Art und Weise, wie die Beweise verabreicht wurden.

Das entscheidende Argument in dieser Hinsicht liegt im Ergebnis einer vergleichenden Analyse von Artikel 102 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 102 Absatz 3 EG-Vertrag. (1) des C. proc. pen. mit Art. 102 Abs. (2), (3) und (4) des C. proc. pen., wobei die Unterscheidungen zwischen dem ersten und den anderen Absätzen nicht anwendbar sind, wenn sie nicht in dem oben genannten Sinne ausgelegt werden.

Wird der Nachweis, dass die Beweise durch Folter oder auf andere rechtswidrige Weise erlangt wurden, nach Beginn der Verhandlung erbracht, dürfen diese Beweise in der Verhandlung in keiner Weise verwendet und bei der Entscheidung des Gerichts nicht berücksichtigt werden.

Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR bei der Prüfung einer möglichen Verletzung von Artikel 3 der Konvention von den Staaten neben der negativen Verpflichtung, Folterhandlungen zu unterlassen, auch die positive Verpflichtung erwartet, eine wirksame Untersuchung durchzuführen, wenn es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Person gefoltert worden ist.

Zu akzeptieren, dass durch Folter erlangtes Beweismaterial die Grundlage für eine Verurteilung bilden kann, weil der Angeklagte das Vorliegen von Folter nicht bewiesen hat, ist jedoch eine klare Abweichung von dem, was gesagt wurde, und eine solche verfahrensrechtliche Lösung steht in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, die Verzögerung von Fällen zu verhindern und sie innerhalb einer angemessenen Frist zu lösen.

Im Sinne des obigen Arguments erinnern wir an die Rechtsprechung des EGMR in der Rechtssache DUMITRU gegen RUMÄNIEN (Antrag Nr. 4710/2004), in der der EGMR Rumänien für das Fehlen einer konkreten Analyse und Begründung des zu beurteilenden Falles bestraft, was genau der in der vorliegenden Beschwerde beanstandeten Situation entspricht. Ebenso hat die Rechtsprechung des EGMR zu den Pflichten des Richters, die auch im rumänischen Recht in Art. 5, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 12 der Strafprozessordnung verankert sind, diejenige gezählt, sich zu vergewissern, dass der Angeklagte, der die Sprache des Staates, in dem das Verfahren stattfindet, nicht spricht, seine Rechte und Pflichten vollständig verstanden hat und in der Lage ist, sie auszuüben.

Folglich sind wir der Ansicht, dass die Beweise aufgrund der Anwendung rechtswidriger Praktiken zur Erlangung von Beweisen rechtswidrig sind, um die Begehung von Straftaten durch die an dem Fall beteiligten Personen zu kompensieren und zu erleichtern, was einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Art. 102 Abs. 3 der Strafprozessordnung darstellt. 3 der Strafprozessordnung.

IN ANBETRACHT DESSEN BITTEN WIR SIE, DER BESCHWERDE
STATTZUGEBEN.

OTTO DANIEL
MATHIAS MUNDIN
Von Maria Vasii